

# Sicherheits forum

2 · 2023

Mitteilungsblatt der  
Unfallkasse Sachsen-Anhalt



*Gut vorbereitet für  
Erste Hilfe im Betrieb*

*Bildschirmbrille  
für den Arbeitsplatz*

*Schulhöfe sollten zu  
Bewegung einladen*

## Inhalt

---

Prävention	<i>Gut vorbereitet für Erste Hilfe im Betrieb</i>	4
	<i>Bildschirmbrille für den Arbeitsplatz</i>	6
	<i>Studie zu guter Luft am Arbeitsplatz: Mitmachen und Radon messen</i>	9
	<i>eLearning für Sicherheitsbeauftragte</i>	11
	<i>Schulhöfe sollten zu Bewegung einladen</i>	12

---

Mitteilungen	<i>Informationen für Kita und Schule</i>	15
	<i>Wege aus der „Stress“Gemeinschaft Schule</i>	16
	<i>Aktuelles aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht</i>	17
	<i>Geschäftsergebnisse 2022</i>	18
	<i>Auf Stippvisite im Harzer Wald</i>	20
	<i>Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit</i>	22
	<i>Napo – Arbeitsschutz mit einem Lächeln</i>	24
	<i>Dein Start. Unser Ziel.</i>	25
	<i>Berufskrankheiten erreichen Rekordhoch</i>	26
<i>Neue Druckschriften</i>	27	

---

	<i>Impressum</i>	31
--	------------------	----

## Liebe Leserinnen und Leser!

**Mit einer Notfallsituation kann jeder überall einmal konfrontiert werden: am Arbeitsplatz, zu Hause, in Bus oder Bahn, in Schule oder Kindergarten, bei einem Verkehrsunfall oder beim Sport. Wichtig ist es, in solchen Situationen richtig reagieren zu können. Dazu muss man jedoch über gewisse Maßnahmen der Ersten Hilfe wie z.B. bestimmte Verhaltensregeln in Notfallsituationen, das Erkennen von Verletzungen, die lebenswichtigen Funktionen des menschlichen Körpers und vieles mehr Bescheid wissen.**

**Damit auch am Arbeitsplatz eine schnelle Erste Hilfe geleistet werden kann, müssen Arbeitgeber betriebliche Ersthelfer benennen und diese regelmäßig fortbilden lassen. Unfallkassen und Berufsgenossenschaften unterstützen sie dabei und übernehmen die Kosten für die jeweiligen Erste-Hilfe-Kurse. Auf diese Thematik insgesamt will der weltweite Tag der Ersten Hilfe hinweisen und somit die Bedeutung einer fachgerechten Nothilfe bei Unfällen und Katastrophen im öffentlichen Bewusstsein verankern (S. 4).**

**Das Bundesamt für Strahlenschutz möchte mit einer aktuellen Studie das Wissen über die Radonsituation in Deutschland erweitern. Nach der Festlegung bestimmter Radvorsorgegebiete in Deutschland sollen nun auch außerhalb dieser Gebiete an etwa 2.000 Arbeitsplätzen Messdaten erhoben werden. Denn auch außerhalb dieser Vorsorgegebiete können erhöhte Radonwerte in Gebäuden vorkommen. Arbeitgeber haben nun die Möglichkeit, sich beim Bundesamt für kostenlose Messungen zu bewerben. (S. 9).**

**Ihre Redaktion**



# Gut vorbereitet für Erste Hilfe im Betrieb

**Der 9. September 2023 ist Tag der Ersten Hilfe. Was manche nicht wissen: Auch am Arbeitsplatz spielt Erste Hilfe eine wichtige Rolle. Welche Pflichten Arbeitgebende hier treffen, wie sich das Homeoffice auf die Erste Hilfe im Betrieb auswirkt und wie die gesetzliche Unfallversicherung dabei unterstützt, erklärt Dr. Isabella Marx, Fachbereichsleiterin Erste Hilfe bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, im Interview.**



**Frau Dr. Marx, Arbeitgebende sind in Deutschland dazu verpflichtet, Erste Hilfe bei der Arbeit zu gewährleisten. Warum ist das eigentlich so?**

Diese Pflicht gibt es schon sehr lange. Der Grund liegt auf der Hand: Arbeitgebende haben eine Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeitenden. Das heißt, sie müssen für den Schutz der Gesundheit bei der Arbeit sorgen. Nun können am Arbeitsplatz Unfälle passieren oder aber ein bestehendes Gesundheitsproblem kann zu einer akuten Krise führen – beispielsweise einem Herzinfarkt. Dann ist es nicht nur wichtig, dass schnell Hilfe gerufen wird. Es muss auch jemand da sein, der direkt lebensrettende Maßnahmen ergreifen kann, wenn Gefahr für Leib und Leben des betroffenen Menschen droht.

**Welche Pflichten treffen Arbeitgebende genau?**

Zunächst müssen Arbeitgebende Personen als betriebliche Ersthelfende benennen. Das ist im Arbeitsschutzgesetz so vorgesehen. Die Arbeitsstättenverordnung verpflichtet Arbeitgebende zudem, im Betrieb Einrichtungen und Mittel der Ersten Hilfe vorzuhalten.

**Können Arbeitgebende eigene Beschäftigte zu Ersthelfenden ausbilden lassen?**

Ja, das machen sogar die allermeisten so. Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen fördern das auch, indem sie die Kosten für den jeweiligen Erste-Hilfe-Kurs übernehmen. Die Arbeitgebenden zahlen die Arbeitszeit und möglicherweise anfallende Fahrtkosten.

**Müssen Beschäftigte sich ausbilden lassen?**

Grundsätzlich bestehen für die Beschäftigten auch Unterstützungspflichten. Jedoch fände ich Zwang hier wenig sinnvoll. Vielmehr werbe ich dafür, sich als betriebliche Ersthelferin oder Ersthelfer ausbilden zu lassen. Auch wenn ich es niemandem wünsche: Wir alle können in die Situation geraten, dass jemand unsere Hilfe braucht. Dann ist es gut, handlungsfähig zu sein.

**Viele haben jedoch Sorge, dass sie etwas falsch machen.**

Der größte Fehler, den man machen kann, ist nichts zu tun. Unterlassene Hilfeleistung ist eine Straftat. Natürlich können auch Fehler bei der Hilfeleistung passieren. Aber wer nach bestem Wissen und Gewissen handelt, muss keine Strafe fürchten. Im Gegenteil: Wer anderen hilft, ist dabei sogar noch gesetzlich unfallversichert.

**Wie viele Ersthelfende muss ein Unternehmen denn haben?**

Das ist abhängig von der Zahl der Beschäftigten und den Gefährdungen im Betrieb. Die DGUV Vorschrift 1 – eine Unfallverhütungsvorschrift der gesetzlichen Unfallversicherung – sieht hierzu vor, dass es in Betrieben und Einrichtungen mit 2 bis 20 anwesenden Versicherten mindestens eine Ersthelferin oder einen Ersthelfer geben muss. Zu den Versicherten gehören in Bildungseinrichtungen übrigens auch die anwesenden Kinder und Jugendlichen. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten können es je nach Branche 5 bis 10 Prozent der Anwesenden sein – in Kindertagesstätten ein Ersthelfer pro Kindergruppe.

**Seit der Pandemie arbeiten allerdings immer mehr Erwerbstätige mobil – zum Beispiel aus dem Homeoffice. Macht das die Einhaltung dieser Vorgaben nicht zur Herausforderung?**

Dazu bekommen wir tatsächlich vermehrt Anfragen. So neu ist das Problem allerdings nicht. Auch in der Vergangenheit mussten Unternehmen und Einrichtungen ja schon berücksichtigen, dass Ersthelfende in Urlaub gehen oder krank sind. In der Praxis hieß das also schon vor der Pandemie, dass Arbeitgebende lieber ein paar mehr Beschäftigte in Erster Hilfe ausbilden lassen sollten, um etwas Netz und doppelten Boden zu haben.



**Nun ist es ja häufig so, dass in Unternehmen, in denen hybrid gearbeitet wird, die Beschäftigten vor allem an bestimmten Wochentagen ins Büro kommen. Was bedeutet das für die Erste Hilfe im Betrieb?**

Wie gesagt: Die Zahl der Ersthelfenden richtet sich nach der Zahl der anwesenden Versicherten. An Tagen, an denen viele im Homeoffice arbeiten und nur wenige in den Betrieb kommen, sind dann auch weniger Ersthelfende erforderlich. Natürlich muss man bei der Planung, wer ins Büro kommt, aber im Blick haben, dass genug Ersthelfende vor Ort sind.

**Gerade in kleineren Unternehmen könnte das dennoch ein Problem werden.**

Das stimmt. Für diese Unternehmen könnte die Abstimmung mit anderen eine Alternative sein. Man hilft sich dann gegenseitig mit Ersthelfenden aus. Das kann dann funktionieren, wenn man sich mit anderen Betrieben einen Standort teilt. Es wäre allerdings nicht meine erste Empfehlung. Im ei-

genen Unternehmen hat man schlicht besser im Blick, wer da ist und ob alles seine Ordnung hat.

Viele Unternehmen setzen aktuell auf neue Bürokonzepte wie Flying Desks oder Shared Desks. Kann das aus Sicht der Ersten Hilfe nicht zum Problem werden? Die Beschäftigten wissen dann zwar, wer eine Erste-Hilfe-Ausbildung hat, aber nicht wo die betreffende Person sitzt.

Dafür gibt es pragmatische Lösungen. Der Betrieb kann eine eigene Telefonnummer für die Erste Hilfe einrichten. Oder er kann im Intranet veröffentlichen, welche Ersthelfenden anwesend sind. Oder die Info wird an einer zentralen Stelle hinterlegt – zum Beispiel dem Empfang oder beim Sicherheitsdienst.

Quelle: DGUV

**Weitere Informationen:**

- **DGUV-Fachbereich Erste Hilfe** ([www.dguv.de/fb-ersthilfe](http://www.dguv.de/fb-ersthilfe))



- **DGUV-Publikationen zur Ersten Hilfe** (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nachfachbereich/erste-hilfe/>)



- **Erste Hilfe - Im Notfall vorbereitet** (<https://topeins.dguv.de/gesundheitschutz/erste-hilfe-im-notfall-vorbereitet/>)



# Bildschirmbrille für den Arbeitsplatz

***Ist eine solche spezielle Brille überhaupt notwendig? Muss ich diese selbst bezahlen oder beteiligt sich mein Arbeitgeber an den Kosten? Welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich? Diese und ähnliche Fragen stellt sich ein Beschäftigter, wenn er erste Anzeichen eines eingeschränkten Sehvermögens bei seiner Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz bemerkt.***



So genannte Bildschirmarbeitsplatzbrillen sind für Beschäftigte mit Altersweitsichtigkeit relevant. Viele Beschäftigte mit regelmäßiger Bildschirmtätigkeit benötigen lange Jahre keine Brille oder sie kommen mit ihrer vorhandenen, zur Korrektur von Fehlsichtigkeit im Fernbereich, auch sehr gut am Bildschirm zurecht. Mit zunehmendem Alter der Träger stoßen herkömmliche Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz jedoch häufig an ihre Grenzen. Das gilt insbesondere für Menschen mit Alterssichtigkeit.

Ab einem Alter von 40 bis 45 Jahren wird die Sehfähigkeit schwächer, die Augen verändern sich in einem schleichenden Prozess, eine ganz normale Alterserscheinung. Die Elastizität der Augenlinse lässt nach und sie kann sich nicht mehr so gut scharf stellen. Im Nahbereich kann das Auge dann nicht mehr so gut sehen, später ist auch die mittlere Entfernung betroffen. Es wird bspw. eine Lese- oder Gleitsichtbrille benötigt.

Im Alltag wird den Augen eine Menge zugemutet. Jeden Tag acht Stunden am Computer arbeiten, in den Pausen und auf dem Weg nach Hause ein paar Nachrichten auf dem Smartphone lesen und in der Freizeit Filme auf dem Tablet schauen. Tag für Tag werden so viele Stunden vor Bildschirmen verbracht. Doch beim Schauen auf den Bildschirm gibt es nur eine Sehrichtung und Entfernung und die Augen bewegen sich nur noch wenig. Das al-

les bedeutet Schwerstarbeit für die Augen, zumal die so wichtigen Blickwechsel in die Ferne oft fehlen. Die Augen sind gestresst, das gesamte Sehsystem ermüdet, weitere Beschwerden kommen hinzu.

Eine unangepasste Sehhilfe kann dann entsprechende Beschwerden durchaus verschlimmern. So stoßen alltägliche Sehhilfen in der Arbeitssituation am PC oft an ihre Grenzen. Lesebrillen sind für einen Sehabstand von rund 40 Zentimetern ausgerichtet, Gleitsichtbrillen hingegen haben einen oberen Fernbereich, einen Zwischenbereich und einen Nahbereich. Der Zwischenbereich für mittlere Distanzen ist reduziert, da die Gleitsichtbrille auf einen Wechsel zwischen Nah- und Ferndistanz optimiert ist.

Trotzdem können viele eine längere Zeit mit ihrer Gleitsichtbrille gut am Bildschirm arbeiten. Nur, die Veränderung an den Augen geht weiter. Die damit einhergehenden Probleme werden den Betroffenen zunehmend bewusst. Dies ist der richtige Zeitpunkt die vom Arbeitgeber regelmäßig angebotene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens beim Betriebsarzt spätestens jetzt anzunehmen und die eigenen Augen auf die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille überprüfen zu lassen.



## Arbeitsmedizinische Vorsorge

In Anlehnung an § 5 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) i.V.m. dem Anhang Teil 4: Sonstige Tätigkeiten, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Beschäftigten regelmäßig eine Angebotsvorsorge mit einem Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person zu unterbreiten. Was dies bedeutet, welche Anforderungen an das Angebot gestellt werden, welche Fristen einzuhalten sind und was dem Arbeitgeber mitgeteilt werden darf, regeln verschiedene Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) zur Konkretisierung der ArbMedVV.

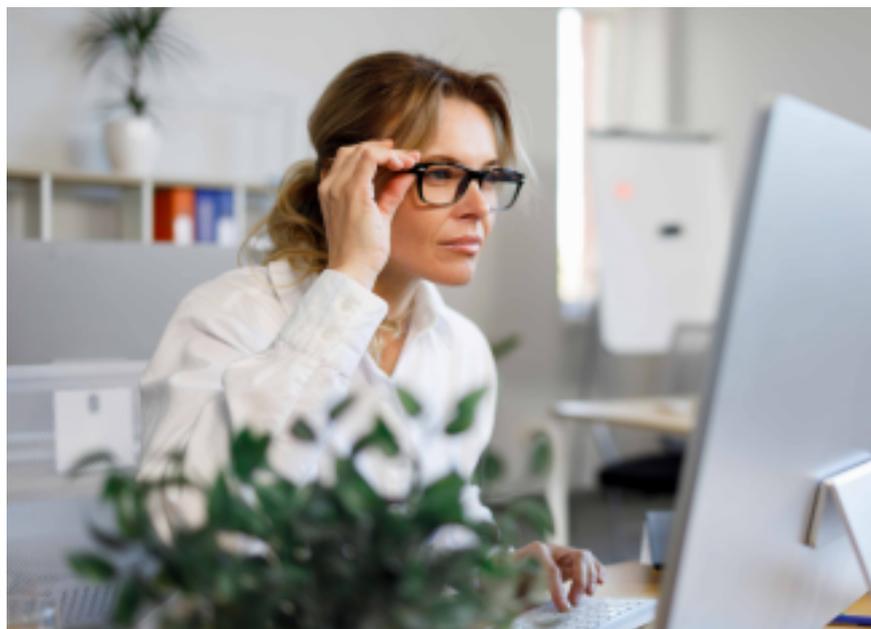
Die Angebotsvorsorge erfolgt i.d.R. über den Betriebsarzt, der die Beschäftigten des Arbeitgebers arbeitsmedizinisch betreut (Verpflichtung zur Bestellung nach Arbeitssicherheitsgesetz und DGUV Vorschrift 2). Das Angebot ist dem Beschäftigten schriftlich zu unterbreiten (AMR Nr. 5.1 „Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge“). Erweist sich aufgrund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen (AMR Nr. 14.1 „Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens“). Jede weitere Vorsorge muss nach jeweils spätestens 3 Jah-

ren erneut angeboten werden (AMR Nr. 2.1 „Fristen für die Veranlassung / das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“).

Treten zwischenzeitlich Beschwerden auf, kann eine Verkürzung der Frist in Form einer Wunschvorsorge beim Arbeitgeber beantragt werden (§ 5a ArbMedVV, § 11 ArbSchG). Dies mag durchaus sinnvoll sein, da sich schon leichte Fehlsichtigkeit bei intensiver Bildschirmarbeit negativ auswirken kann. Sowohl der Betriebsarzt nach erfolgter Angebotsvorsorge als auch der Augenarzt nach entsprechender Untersuchung können die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille bescheinigen.

## Bildschirmbrille

Der Sehabstand zum Bildschirm beträgt meist zwischen 50 und 100 Zentimeter, abhängig von der Größe der Monitore. Sollten Beschwerden trotz Lese- oder Gleitsichtbrille bestehen bleiben, kommt die Bildschirmbrille ins Spiel: Sie berücksichtigt genau diesen Abstand und hat ihren Schwerpunkt auf der Kurz- und Mitteldistanz. Mit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille sind Bildschirm, Tastatur, Notizen oder Gesprächspartner jederzeit deutlich erkennbar. Augen und Körperhaltung bleiben entspannt.



Im normalen Büro wird i.d.R. kein Fernteil der Brille (bei Kurzsichtigkeit) benötigt, so dass mit der Bildschirmbrille (Einschliff Abstand Auge – Bildschirm) ohne häufigerem Brillenwechsel problemlos gearbeitet werden kann. Ist dies nicht der Fall, weil Lese- und/oder Fernteil doch häufiger benötigt werden, ist ggf. eine Gleitsichtbrille als „Dreistärkenbrille“ angebracht. Der Zwischenbereich der Gleitsichtbrille wird dabei mit dem Einschliff Abstand Auge – Bildschirm versehen. Die Praxis zeigt allerdings, dass nicht jeder damit zurechtkommt.

ßige Ansprüche bestehen. Weitere, medizinisch notwendige Zusatzeigenschaften der Brille, ggf. aufgrund bestehender Bedingungen oder Diagnosen, müssen ärztlicherseits verordnet werden, wenn der Arbeitgeber auch dafür Kosten tragen soll.

Sonderwünsche, die nicht verordnet wurden, müssen selbst gezahlt werden. Die anfallenden Kosten für solche Wünsche, wie Ausführung als Gleitsichtbrille, Einfärbung, Superentspiegelung, Designergestell, etc., sind immer vom betroffenen Beschäftigten zu

ren bspw. die Beleuchtung (keine Blendungen und Reflexionen, z.B. Verwendung von Rasterleuchten), die Position der Monitore (möglichst parallel zum Fenster und nicht zu hoch eingestellt), die individuell angepasste Einstellung von Arbeitsstuhl und Tisch, die Luft im Büro (regelmäßige Lüftung, Luftfeuchtigkeit) und immer mal wieder Pausen vom Bildschirm (Gönnen Sie Ihren Augen Pausen!).

Rainer Kutzinski

### In fünf Schritten zur Bildschirmbrille:

- Vorgehensweise und Kostenerstattung im Unternehmen vorab klären.
- Termin beim Betriebsarzt oder ggf. in der Augenarztpraxis vereinbaren, für die notwendige Bescheinigung/ das Rezept.
- Vor dem Termin beim Optiker die individuellen Entfernungen abmessen, in denen Sie deutlich sehen wollen, zum Beispiel den Abstand zur Tastatur, zum Bildschirm etc.
- Brille beim Optiker anfertigen lassen.
- Kosten beim Arbeitgeber geltend machen.

Für den Fall, dass Betriebsarzt oder Augenarzt die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille schriftlich bescheinigen (Bescheinigung oder Rezept), regelt die ArbMedVV im Anhang Teil 4: „Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind;...“ Und der Arbeitgeber ist hier in der Pflicht, die entsprechenden Kosten zu tragen (§ 3 ArbSchG „Grundpflichten des Arbeitgebers“).

Der Arbeitgeber muss allerdings nur für die Kosten aufkommen, die die tatsächliche Korrektur des Sehvermögens betreffen. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme erstreckt sich somit nur auf eine Einstärkenbrille mit dem Einschliff Abstand Auge – Bildschirm. Konkrete Regelungen zur Höhe der dafür in Frage kommenden Kosten gibt es allerdings nicht. Dies führt immer wieder zu Problemen und Diskussionen, u.a. weil unverhältnismä-

tragen. Da dies relativ häufig vorkommt, macht es Sinn, dass der Arbeitgeber Zuzahlungen zu Bildschirmarbeitsplatzbrillen in Abstimmung mit dem Personalrat in einer Betriebsvereinbarung o.ä. konkret regelt. So wissen dann alle Beteiligten woran sie sind und womit sie rechnen können.

Gibt es keine betrieblichen Vereinbarungen zur Höhe der Zuzahlung durch den Arbeitgeber, so lautet der Rat: Arbeitnehmer, denen eine Bildschirmbrille ärztlicherseits empfohlen wurde, sollten mit ihrem Arbeitgeber vor dem Kauf abklären, wer welche Kosten trägt und wie die Umsetzung erfolgt. Das Recht auf diese spezielle Sehhilfe wahrzunehmen, wenn sich die normale Brille für die Tätigkeit am Computer nicht eignet, ist im Grunde noch wenig verbreitet, wird aber von immer mehr Brillenträgern erkannt und genutzt.

Die Bildschirmbrille ist ein wichtiges Mittel für gutes Sehen und gesunde Arbeit. Andere Faktoren haben darauf ebenfalls großen Einfluss. Dazu gehö-



### Weitere Informationen und Fundorte:

- Verordnung zur **arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV)**, Arbeitsmedizinische Regeln (AMR), Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ([www.baua.de](http://www.baua.de), Navigationspunkte: Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, Das ArbSchG..., Arbeitsmedizinische Regeln – AMR bzw. AfAMed, ArbMedVV)
- **„Sehhilfen am Arbeitsplatz – Hilfen für die Verordnung von speziellen Sehhilfen“** - DGUV Information 250-008 (<https://publikationen.dguv.de>, Suche: 250-008)

# Studie zu guter Luft am Arbeitsplatz: Mitmachen und Radon messen

*Um das Wissen über die Radonsituation in Deutschland zu vertiefen und eine deutschlandweite Übersicht der durchschnittlichen Konzentration von Radon an Arbeitsplätzen zu erhalten, soll eine aktuelle Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) die Radon-Konzentration an etwa 2.000 Arbeitsplätzen erfassen. Arbeitgeber können sich beim BfS für kostenlose Messungen anmelden.*

Radon ist ein natürlich vorkommendes radioaktives Edelgas und schon immer Bestandteil unserer Atmosphäre. Überwiegend entweicht es aus dem Erdreich, ist mobil, geruchlos, farblos, geschmacklos. Mit unseren Sinnen also nicht wahrzunehmen, aber leicht mit Messgeräten feststellbar. In Gebäuden – vorwiegend in Keller- und Erdgeschossräumen kann es sich in unterschiedlicher Konzentration in Abhängigkeit von der Baustoffart und der Gasdurchlässigkeit des Bodens ansammeln. Neuere epidemiologische Untersuchungen lassen darauf schließen, dass Radonexpositionen das Lungenkrebsrisiko erhöhen können.

Erhöhte Radon-Werte in Gebäuden sind in ganz Deutschland möglich. Am häufigsten treten sie in Mittelgebirgsregionen auf. Meist sind vor allem Keller und Erdgeschoss betroffen. Eine gute Belüftung und bauliche Maßnahmen, die das Eindringen von Radon verhindern, sind als Gegenmaßnahmen hilfreich. Ein Referenzwert 300 Becquerel pro Kubikmeter Raumluft soll gemäß Strahlenschutzgesetz als Maßstab für die Angemessenheit von Schutzmaßnahmen dienen.



## Vorschriften für Gebäude und Arbeitsplätze

Der Schutz vor Radon und seinen Risiken für die Gesundheit ist im Strahlenschutzgesetz und in der Strahlenschutzverordnung geregelt. Ziel ist es, den Eintritt von Radon in Gebäude weitgehend zu verhindern oder deutlich zu erschweren – insbesondere in Gebieten, in denen in vielen Gebäuden eine hohe Radon-Konzentration zu erwarten ist.

Die Strahlenschutzbehörden in den Bundesländern mussten bis 31.12.2020 so genannte Radonvorsorgegebiete festlegen. In diesen ist in deutlich mehr Gebäuden als im bundesweiten Durchschnitt eine hohe Radon-Konzentration zu erwarten. D. h. der Referenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter in der Raumluft wird überdurchschnittlich häufig überschritten – etwa dreimal so

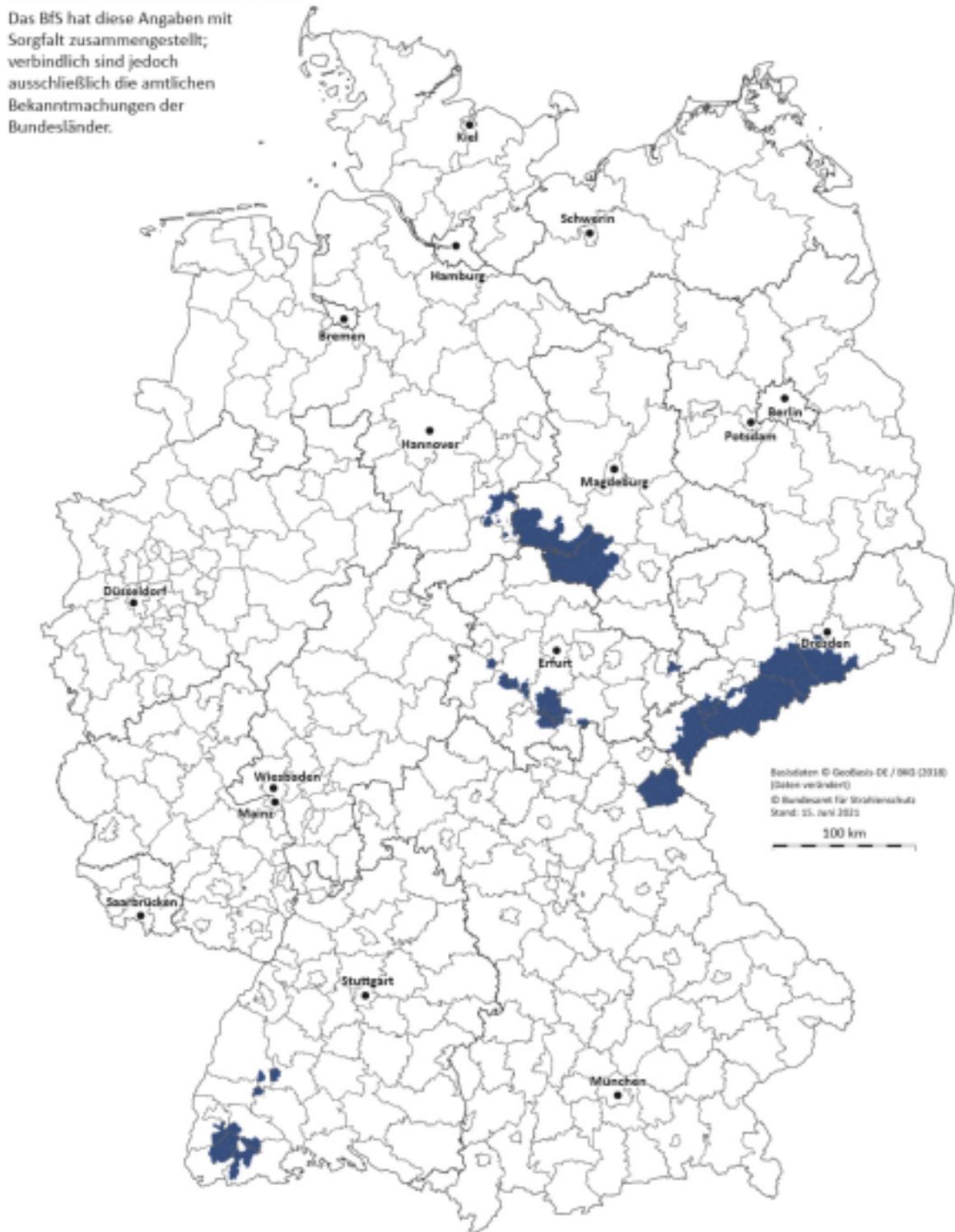
häufig wie im Bundesdurchschnitt. Deshalb gelten durch gesetzliche Regelungen dort besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon für Neubauten und am Arbeitsplatz. Radonvorsorgegebiete in Sachsen-Anhalt sind die Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz.

In diesen festgelegten Radonvorsorgegebieten sind Arbeitgeber für ihre Arbeitsplätze in Keller- oder Erdgeschossräumen zu Messungen und Maßnahmen verpflichtet, insbesondere bei Überschreitung des Referenzwertes. In diesem Fall müssen Arbeitgeber dann aktiv werden. Eine einfache Sofortmaßnahme ist ein regelmäßiger Luftaustausch. Die Stoßlüftung ist am wirkungsvollsten und sollte mindestens dreimal am Tag über mehrere Minuten durchgeführt werden. Wird der Referenzwert auch nach dem Lüften überschritten, sollte langfristig über Maßnahmen nachgedacht werden, die den Eintritt von Radon erschweren.

### Radon-Vorsorgegebiete

Die Karte bildet den Stand der Gebietsausweisungen der einzelnen Bundesländer vom 15. Juni 2021 ab.

Das BfS hat diese Angaben mit Sorgfalt zusammengestellt; verbindlich sind jedoch ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen der Bundesländer.



Radon-Vorsorgegebiet

## Neue Studie außerhalb von Vorsorgegebieten

Doch der Schutz vor Radon ist nicht nur in Radonvorsorgegebieten wichtig: Erhöhte Radonwerte in Gebäuden können auch außerhalb dieser Gebiete vorkommen. Um auch dort an exakte Messdaten zu kommen, wird jetzt vom BfS eine neue Studie begonnen, bei der etwa 2.000 Arbeitsplätze untersucht werden sollen. Das BfS ruft dabei Arbeitgeber und Selbstständige zum Mitmachen auf. Der Vorteil für die Teilnehmenden: Die Messungen sind kostenlos und man weiß anschließend, wie es um die Radon-Belastung an seinen Arbeitsplätzen bestellt ist. Voraussetzungen zur Teilnahme sind, dass die Arbeitsplätze im Erdgeschoss oder Keller liegen und dass nicht ohne-

hin schon eine Messpflicht wie in den Radonvorsorgegebieten besteht.

Pro Betrieb können in der Regel bis zu zwei ausgewählte Räume untersucht werden. Teilnehmende Arbeitgeber erhalten so einen wichtigen Anhaltspunkt, ob die Radon-Werte in ihrem Betrieb gering sind oder ob sie im Interesse der Gesundheit ihrer Beschäftigten Gegenmaßnahmen ergreifen müssen.

Die Auswahl der Studienteilnehmer erfolgt durch das BfS. Ziel ist eine möglichst repräsentative Berücksichtigung von Regionen und Branchen. Teilnehmende Betriebe erhalten die Messgeräte per Post zugeschickt und stellen sie selbst auf. Die Geräte benötigen keinen Strom und senden weder Licht noch Geräusche aus. Nach einem Jahr werden sie an das BfS zurückgeschickt und dort ausgewertet. Den Teilnehmenden übermittelt das BfS im Anschluss ihre Messergebnisse

mit einer Bewertung. Für die wissenschaftliche Auswertung im Rahmen der Studie werden die erhobenen Daten anonymisiert.

Alle Informationen über Teilnahmevoraussetzungen, Bewerbung, Ablauf der Messungen und Datenschutz finden Sie unter [www.bfs.de/radon-at-work](http://www.bfs.de/radon-at-work). Bewerben Sie sich jetzt – es gilt das Windhundprinzip.

### Quellen und weitere Informationen:

- Bundesamt für Strahlenschutz MDR wissen ([www.mdr.de/wissen](http://www.mdr.de/wissen), Suche: Radon - 28.06.2023)
- DGUV Information 203-094 „Radon – Eine Handlungshilfe zu Expositionsmessungen, zur Interpretation von Messergebnissen und zu Strahlenschutzmaßnahmen“

## eLearning für Sicherheitsbeauftragte

**Sicherheitsbeauftragte haben in den Betrieben eine wichtige Funktion. Sie sollen den Unternehmer bei der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren unterstützen. Damit Sicherheitsbeauftragte im Betrieb Erfolg haben und wirksam arbeiten können, sollte ihnen ermöglicht werden, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.**

Neben den klassischen Präsenzseminaren bietet sich in Zeiten der Digitalisierung auch das eLearning als eine flexible Methode an, um Sicherheitsbeauftragte effizient zu schulen. Eine der wichtigsten Vorteile von eLearning sind:

- **Flexibilität:** eLearning ermöglicht den Zugriff auf Kurse und Schulungsmaterialien zu jeder Zeit und an jedem Ort. Sicherheitsbeauftragte können ihre Weiterbildung an ihre eigenen Bedürfnisse und Zeitpläne anpassen, ohne dabei an feste Schulungstermine oder -orte gebunden zu sein. Sie können die Kurse bequem von ihrem Arbeitsplatz oder von zu Hause aus durchführen, was Zeit und Reisekosten spart.



- **Zugänglichkeit:** E-Learning-Angebote sind für eine große Anzahl von Mitarbeitern zugänglich, unabhängig von ihrem Standort oder ihren Arbeitszeiten.
- **Interaktive Lernerfahrung:** Durch den Einsatz von interaktiven Elementen wie Videos, Grafiken und Audio wird das Lernen spannend und praxisnah gestaltet.
- **Aktualität:** eLearning-Angebote können schnell und einfach aktualisiert werden, um neueste Best Practices und gesetzliche Vorschriften einzubeziehen. Sicherheitsbeauftragte erhalten somit stets aktuelle Informationen und können ihr Wissen auf dem neuesten Stand halten.
- **Individuelles Lerntempo:** Jeder Lernende hat unterschiedliche Vorkenntnisse und Lerntempo. Mit eLearning können Sicherheitsbeauftragte ihr eigenes Tempo bestimmen und sich auf Bereiche konzentrieren, in denen sie zusätzliche Informationen benötigen. Dies fördert individuelles Lernen und besseres Verständnis.
- **Wiederholbarkeit:** E-Learning ermöglicht es den Sicherheitsbeauftragten, Schulungsmodule bei Bedarf wiederholt durchzugehen. Dies ist besonders nützlich, um das Gelernte zu wiederholen oder nach der ersten Umsetzung in der Praxis zu reflektieren.

Damit Sicherheitsbeauftragte die Vorteile dieser Schulungsmaßnahme nutzen können, erstellt die Unfallkasse ein erstes eLearning-Angebot für die Grundqualifizierung von Sicherheitsbeauftragten. Dieses Angebot wird voraussichtlich ab Dezember 2023 im Seminarportal der Unfallkasse abrufbar sein und dann die klassischen Präsenzseminare ergänzen. Bei Interesse an diesem Angebot, können Sie sich per E-Mail über [praevention@ukst.de](mailto:praevention@ukst.de) an uns wenden.

Jens Trebus

# Schulhöfe sollten zu Bewegung einladen

*Dr. Julia Thurn vom Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung (IKPS) berät Städte und Gemeinden bei Sportentwicklungsplanungen. Es geht um Angebote im öffentlichen Raum, Sportanlagen und Schulhöfe. Thurn war Referentin bei der Tagung der Initiative Sicherheit und Gesundheit im und durch Schulsport (SuGiS) am 20. / 21. März 2023 in Dresden.*



**Frau Dr. Thurn, welche Themen sollten Planerinnen und Planer berücksichtigen, wenn sie einen Schulhof gestalten möchten?**

Thurn: Bei der Schulhofgestaltung sollten die Interessen der Gruppen, die ihn nutzen wollen, berücksichtigt werden: jüngere und ältere Schüler, vielleicht auch Erwachsene, abhängig davon, ob die Fläche auch für die Allgemeinheit geöffnet ist. Grundsätzlich sollten aber folgende Motive auf jeden Fall bedacht werden:

- sich bewegen, spielen;
- sich ausruhen, miteinander reden;
- essen und Pause machen;
- Natur und Grünflächen.

**Heute ist eine Pause ohne Handy kaum noch vorstellbar. Wie haben sich die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen verändert?**

Eine markante Entwicklung ist der Verlust der Straßenkindheit. Früher



konnten Kinder einfach hinaus auf die Straße gehen, Ball spielen, Freunde ohne Verabredung treffen. Das ist heute oft nicht mehr möglich, Straßen

sind zu gefährlich, viele Eltern möchten es nicht. Das verändert auch die Bedeutung von Schulhöfen. Sie sind oft wohnortnah und sollten deshalb of-



fen sein und zu Bewegung einladen. Wünschenswert ist auch eine naturnahe Gestaltung, dadurch können Schulhöfe zu Räumen werden, die alle Sinne ansprechen.

**Warum ist es so wichtig, Kindern und Jugendlichen ein Bewegungsangebot zu machen?**

Studien zeigen, dass sich ein Großteil der Kinder und Jugendlichen nicht ausreichend bewegen. Die WHO empfiehlt 60 bis 90 Minuten Bewegung am Tag, damit ist gar nicht nur Sport gemeint, sondern zum Beispiel der Gang zur Schule oder aktives Spiel. Aber dieses Bewegungslevel erreicht nur noch etwa ein Viertel in dieser Gruppe. Bei den Jüngeren ist der Prozentsatz höher, aber er nimmt kontinuierlich mit dem Alter ab. Wir brauchen deshalb Orte, die zu Bewegung einladen.

**Wie sehen denn die Schulhöfe in Deutschland aus?**

Bei unseren Projekten mit Städten und Gemeinden sehen wir immer noch viele Betonwüsten. Andererseits finden wir auch sehr gute, anregende Beispiele. Zum Beispiel in Hamburg Lurup. Hier wurde ein Schulhof gestaltet, der von zwei Schulen, einem Sportverein und der Bevölkerung gemeinsam genutzt wird.

**Welche Elemente sollte ein bewegungsfreundlicher Schulhof haben?**

Er sollte verschiedene Räume anbieten: für Bewegung, Spiel (gerade in der Grundschule), Naturerfahrung, Entspannung, für Begegnungen und Austausch, für Unterricht im Freien. Für die Gestaltungsprinzipien heißt das: Die Fläche sollte strukturiert und begrünt sein, ihre Aufteilung sollte leicht veränderbar sein und sie sollte an das Fuß- und Radwegenetz angeschlossen sein. Die Spiel- und Bewegungselemente müssen gar nicht teuer sein, das Konzept muss zu der jeweiligen Schule passen.

**Wie gehen Sie bei einer Beratung für eine Neugestaltung vor?**

Thurn: Erst mal machen wir eine Bestandsaufnahme. Was machen die Kinder dort? Was funktioniert gut, wo gibt es Probleme? Dann werden die Bedarfe der Schule analysiert. Das kann zum Beispiel in einem Schulprojekt geschehen. Dann gibt es einen Beteiligungsprozess mit Workshops unter der Überschrift: Was wünschen wir uns und welche Bedarfe gibt es? Auf dieser Basis erstellen wir einen Masterplan. Je nach Finanzierungslage wird dieser meistens nicht komplett oder sukzessive umgesetzt. Aber das macht nichts, Hauptsache man fängt an.

**Berücksichtigen Sie bei Ihren Empfehlungen auch Sicherheitsaspekte?**

Ja, dafür gibt es ein gut ausgearbeitetes Regelwerk. Im Rahmen dieses Regelwerks müssen Kinder sich ausprobieren und lernen können, Risiken abzuschätzen. Eine gute Struktur hilft Unfällen vorzubeugen, denn langweilige Schulhöfe steigern den Frust und laden eher zu Raufereien ein.

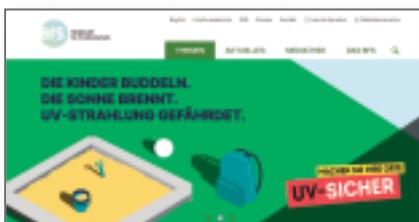
Quelle: DGUV

**Weitere Informationen:**

Wie gestalte ich Schulen zeitgemäß und sicher? Das Onlineportal „**Sichere Schule**“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bietet Kommunen und Schulen wichtige Informationen und Anregungen. Jeder einzelne Bereich bzw. Raum enthält eine Vielzahl von Erläuterungen sowie Quellenangaben mit entsprechenden Rechtsgrundlagen oder zusätzlichen Hinweisen, u.a. auch zu Spielflächen und naturnahen Außenbereichen. ([www.sichere-schule.de](http://www.sichere-schule.de))



# Informationen für Kita und Schule



Der Klimawandel beeinflusst schon heute spürbar die UV-Strahlung und damit die UV-Belastung der Menschen, mit der damit verbundenen Gefährdung. Von Sonnensegeln bis Stadtgrün: Es gibt viele Möglichkeiten, Menschen vor gesundheitsgefährdender UV-Strahlung zu schützen. Mit der **Kampagne UV-sicher** informiert das BfS darüber, wie man auf erhöhte UV-Belastung durch den Klimawandel reagieren kann. Kommunen, Kitas, Schulen und Vereine finden hier Vorschläge für wirksamen UV-Schutz mit zum Teil einfachen Maßnahmen. ([www.bfs.de](http://www.bfs.de), Themen, Optische Strahlung, UV-Strahlung, Kampagne UV-Sicher)



In einer Kindertageseinrichtung dient ein Mehrzweck- und Bewegungsraum dazu, Kinder u. a. in deren motorischen, kognitiven und sozialen Entwicklungen ganzheitlich zu fördern. Im **Portal „Sichere Kita“** der UK NRW wurde der bestehende Artikel zum „**Mehrzweck- und Bewegungsraum**“ vollständig überarbeitet und durch weitere Themen ergänzt. Der Artikel setzt sich inhaltlich mit folgenden Themen auseinander: bauliche Anforderungen und Ausstattung, Materiallagerung, Spiel- und Sportgeräte wie Alltagsmaterialien, Balanciergeräte, Bälle, Kriechtunnel etc., Bewegungsförderung, Bewe-

gungsbaustelle. Die gesamte Sichere Kita kann auch als vorgefertigte PDF-Broschüre heruntergeladen werden. ([www.sichere-kita.de](http://www.sichere-kita.de), Neues im Portal, Titel)



Die interaktiven **Wimmelbilder der „Aktion Das sichere Haus (DSH)“** ermuntern Kinder, Unfallrisiken in ihrer Umgebung spielerisch und mit detektivischem Blick aufzuspüren. Aufgrund des großen Erfolgs gibt es die beliebtesten Motive jetzt auch zum Ausmalen. Sie sind ein Angebot an Eltern, Großeltern und andere Erziehende, die Kindern unabhängig von elektronischen Medien einen altersgerechten Zugang zum eigenen Unfall- und Gesundheitsschutz bieten wollen. Die Wimmelbilder zum Ausmalen können kostenlos heruntergeladen werden. (<https://das-sichere-haus.de/wimmelbild>)

Von Eltern, Lehrern und pädagogischen Fachkräften geschätzt, aber auch in der Gaming-Szene stets mit großer Spannung erwartet, geht die Ratgeberbroschüre „**Digitale Spiele pädagogisch beurteilt**“ in ihr 32. Erscheinungsjahr. Was das Projekt einzigartig macht, ist seine von Grund auf partizipative Ausrichtung, denn hier testen und beurteilen medienpädagogisch betreute Gruppen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Einschränkungen Jahr für Jahr die spannendsten und wichtigsten Neuerscheinungen auf dem gigantischen Markt der PC-, Handy- und Konsolenspiele. Besondere Beachtung finden hierbei die altersge-

*Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.*

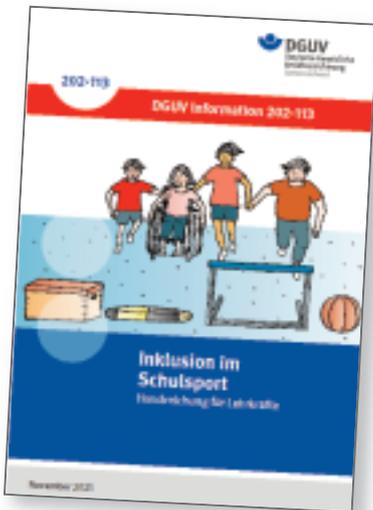


mäße Eignung mit ihren besonderen Herausforderungen und Grenzen, die Spielbarkeit und nicht zuletzt der Spaßfaktor der einzelnen Games. ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Suche: digitale Spiele)



Im **DGUV-Portal „Sichere Schule“** ist jetzt der **Biologieraum** online. Nachdem bereits der Chemie- und Physikraum für Architekten, Planer sowie Schulleitungen und Lehrkräfte im Netz zu finden war, ist nun der Biologieraum als Information erreichbar. Zu finden sind die notwendigen baulichen Anforderungen an Unterrichts- und Vorbereitungsräume in der Biologie.

Unter den Menüpunkten „Ausstattungen und Geräte“, „Organisation und Verantwortung“ sowie „praktisches Arbeiten“ werden Themen medial und verständlich dargestellt. Last but not least gibt es alle relevanten Informationen zum Umgang mit Biostoffen in der Schule, der Einteilung in Schutzstufen und Risikogruppen sowie die daraus resultierenden Schutzstufen und -maßnahmen. Nutzen Sie ebenfalls die vorhandenen Praxishilfen, wie beispielsweise das **Gefahrstoffinformationssystem** für den naturwissenschaftlich-technischen Unterricht der Gesetzlichen Unfallversicherung – **DEGINTU** online.



In das DGUV-Portal „**Sichere Schule**“ wurde jetzt auch die **Handreichung für Lehrkräfte „Inklusion im Schulsport“** integriert: Mit zahlreichen Impulsen für einen vielfältigen Sportunterricht!  
([www.sichere-schule.de](http://www.sichere-schule.de))

Im Internetportal „**Lernen und Gesundheit**“ der DGUV stehen zur Unterstützung von Lehrern sehr gute Materialien zum Download zur Verfügung, darunter Hintergrundinformationen für die Lehrkraft, Lehrmaterialien und Fachmedien. Auf dem Portal werden folgende neue Medien angeboten:

- Primarstufe, Soziale Kompetenz, Angst und Mut (Webcode: lug1003537)
- Primarstufe, Bewegte Schule, Kooperative Spiele für Spaß beim Schulsport (Webcode: lug1001484)
- Sekundarstufe I, Sport, Spielerischer Ausdauersport (Webcode: lug1003554)

- Sekundarstufe II, Stresskompetenz / Arbeitsorganisation, Eigene Ressourcen erkennen und nutzen (Webcode: lug1003556)
- Sekundarstufe II, Ernährung und Verbraucherbildung, UV-Schutz (Webcode: lug1003563)
- Berufsbildende Schulen, Gesundheitsschutz, Rückenschmerzen und Stress (Webcode: lug1081671)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitsschutz, Arbeitsmedizinische Vorsorge (Webcode: lug1069397)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Stich- und Schnittverletzungen (Webcode: lug1044032)
- Berufsbildende Schulen, Gesundheitsschutz, Richtig Pause machen (Webcode: lug1029575)
- Berufsbildende Schulen, Gesundheitsschutz, Bewegung im Unterricht: Mehr action! (Webcode: lug1026356)
- Berufsbildende Schulen, Verkehr, Junge Menschen am Steuer (Webcode: lug981248)
- Berufsbildende Schulen, Interaktive Unterrichtsmaterialien, Arbeitsschutz quiz für Azubis V (Webcode: lug1003558)  
([www.dguv-lug.de](http://www.dguv-lug.de))

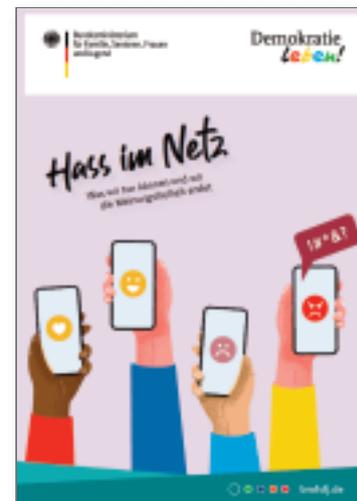


Das BMBF hat einen „KAUSA Elternratgeber: **Ausbildung in Deutschland** (deutsch)“ herausgegeben. In der Broschüre können sich Eltern über Chancen und Möglichkeiten einer dualen Ausbildung in Deutschland informieren. Sie erfahren, wie sie ihr Kind bei der Berufswahl unterstützen können und wo sie selbst Rat und Hilfe finden. Für die vermittelnde Arbeit z.B. in Beratungsstellen stehen Referenzbroschüren in zahlreichen Sprachen zur Verfügung.  
([www.bmbf.de](http://www.bmbf.de), Service, Publikationen, 05/2023)



Der gleichnamige Flyer zum Programm „**Berufliche Orientierung für Zugewanderte (BOF)**“ des BMBF richtet sich an Berufsbildungsstätten, Schulen, Institutionen und alle Multiplikatoren und beschreibt die Elemente des Programms:

Werkstatttage, Betriebsphase, Vermittlung berufsbezogener Fach- und Sprachkenntnisse und individuelle Begleitung. Im BOF-Programm werden nicht mehr schulpflichtige Geflüchtete und Zugewanderte mit Unterstützungsbedarf auf ihrem Weg in eine Ausbildung unterstützt.  
([www.bmbf.de](http://www.bmbf.de), Service, Publikationen)



Wie zeigt sich Hass im Netz und was macht er mit Betroffenen? Woran erkennt man Fake News? Was kann digitaler Gewalt entgegengesetzt werden? Eine Broschüre des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ mit dem Titel „Hass im Netz – Was wir tun können und wo die Meinungsfreiheit endet“ beleuchtet diese sowie weitere Fragen und stellt Projekte vor, die sich mit diesen Phänomenen befassen.  
([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Service, Publikationen, 11.07.2023)

Rainer Kutzinski

# Wege aus der „Stress“Gemeinschaft Schule

*Zahlreiche Anregungen, den Schulalltag stressärmer zu gestalten, erhielten Pädagoginnen und Pädagogen aus ganz Sachsen-Anhalt anlässlich der mittlerweile 9. Landesschulgesundheitskonferenz am 10. 05. 2023 in Halberstadt.*

Nach einem kurzen Einblick in gesunde Schulentwicklung durch Birgit Kilian – Coach für Schulentwicklung – zeigten drei Schulen aus Halle, Quedlinburg und Salzwedel ihren individuellen Weg zu mehr Gesundheit der Lernenden und Lehrenden durch Weichenstellungen im System. Dabei wurde selbstorganisiertes Lernen als Entlastungsmöglichkeit für Lehrkräfte ebenso vorgestellt, wie eine gezielt aufgebaute Teamstruktur und -zusammenarbeit und die Verankerung von Gesundheitsförderung im Schulkonzept. An einer Ideenwand von Schulen für Schulen, wurden zudem stressreduzierende Maßnahmen geteilt und luden zum Abschauen ein. So notierten die Teilnehmenden z. B. das Ausstellen der Schulklingel, verkürzte Dienstberatungen oder regelmäßige (Selbst)Wertschätzung geleisteter Arbeit auf den ausgelegten Moderationskarten.

Am Nachmittag nutzen die Lehrkräfte und Schulleitungen in fünf verschiedenen Workshops die Chance auf den Einblick in spezifischere Themen, unter anderem den Umgang mit schwierigen Schüler\*innen, Cybermobbing oder Stressbewältigung.

Die Landesschulgesundheitskonferenz findet seit 1997 im dreijährigen Rhythmus als gemeinschaftliche Veranstaltung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt und der Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e.V. statt. 57 Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter\*innen waren der diesjährigen Einladung gefolgt. Eröffnet wurde die Tagung u.a. von Bildungsministerin Eva Feußner, die das Engagement der Lehrkräfte insbesondere in Pandemiezeiten lobte.



# Aktuelles aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht

Alle hier aufgeführten Medien können nicht bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen**. Es handelt sich um:

- die neu gefasste TRGS 530 „Friseurhandwerk“,
- die neu gefasste TRGS 725 „Gefährliche explosionsfähige Gemische – Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen“,
- die geänderte TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“,
- die geänderte TRGS 903 „Biologische Grenzwerte (BGW)“,
- die neu gefasste TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV“,
- die geänderte TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“.

([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRGS)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit**. Es handelt sich um:

- die geänderte TRBS 1115 „Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen“,
- die neue TRBS 1115 Teil 1 „Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen“,

- die neue TRBS 1116 „Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln“,
  - die geänderte TRBS 1201 Teil 2 „Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck“,
- ([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRBS)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zu Arbeitsstätten**. Es handelt sich um:

- die geänderte ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen“ (neuer Anhang A4 bzgl. Kantinen),
- neu gefasste ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“.

([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, ASR)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zu Biologischen Arbeitsstoffen**. Es handelt sich um:

- die neu gefasste TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“,
- die geänderte TRBA 460 „Einstufung von Pilzen in Risikogruppen“,
- die geänderte TRBA 466 „Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archaea) in Risikogruppen“,
- die neu gefasste TRBA 468 „Liste der Zelllinien und Tätigkeiten mit Zellkulturen“,
- die Aufhebung der EmpfBS 1115 „Umgang mit Risiken durch Angriffe auf die Cyber-Sicherheit von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen“.

([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRBA).



Die Baustellenverordnung (BaustellV) regelt in der Planungs- und Ausführungsphase die zu ergreifenden Maßnahmen, um die Sicherheit und Gesundheit auf den Baustellen zu gewährleisten. Seit dem 1. April 2023 gilt in Deutschland die **überarbeitete BaustellV**. Die Anpassung wurde nötig, da die bisherige Fassung nach Ansicht der Europäischen Kommission nicht vollumfänglich den Vorgaben der EU-Richtlinie 92/57/EWG entsprach. Es wurde u.a. die Anforderung an die Informationspflichten des Bauherrn über sein Bauvorhaben erweitert, damit Arbeitgeber die Arbeitsschutzmaßnahmen für ihre Beschäftigten besser planen können.

([www.bmas.de](http://www.bmas.de), Service, Gesetze und Verordnungen, Erste Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung)

Rainer Kutzinski

# Jahresbericht 2022

*Der Jahresbericht blickt zurück auf das Jahr 2022, das neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie auch von Kostensteigerungen in vielen Bereichen gekennzeichnet war. So erhöhten sich auch die Gesamtausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 3 Prozent auf rund 55,6 Mio. Euro.*

## Sicherheit und Gesundheit

Vorrangige Aufgabe der Unfallkasse ist die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Dabei nehmen die Beratung und Überwachung in den Betrieben eine zentrale Rolle ein. Die Aufsichtspersonen führten im letzten Jahr 263 Besichtigungen in über 220 Betrieben sowie 53 Messungen durch und ermittelten in 313 Berufskrankheiten-Verdachtsfällen. Darüber hinaus wurden 130 Seminare rund um die Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz angeboten, die rund 2.100 Teilnehmer besuchten. Die Aufwendungen dafür betragen rund 236.000 Euro.

Für die Aus- bzw. Fortbildung von Ersthelfern übernahm die Unfallkasse im vergangenen Jahr die Lehrgangsgebühren in Höhe von rund 807.000 Euro. Etwa 18.600 Personen absolvierten diese Ausbildung, rund 2.000 mehr als im Jahr 2021. Rund 80 Prozent davon waren Lehrkräfte an Schulen sowie Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen Sachsen-Anhalts.

## Rehabilitation und Leistungen

Der Unfallkasse wurden insgesamt 41.218 Arbeits- und Wegunfälle von Versicherten gemeldet, rund 30 Prozent mehr als im vergangenen Jahr. Hinzu kamen 3.701 Berufskrankheiten-Verdachtsmeldungen, von denen sich 3.454 auf eine SARS-CoV-2-Infektion aus den Bereichen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege sowie auf das Kita-Betreuungspersonal beziehen. Insgesamt stiegen die Entschädigungsleistungen im Vergleich zum Vorjahr um 4 Prozent auf 44,47 Mio. Euro. Dabei verursachten allein 60 Fälle, in denen Versicherte an Post-Covid erkrankten, Kosten in Höhe von rund 900.00 Euro.

## Landesfachstelle für Barrierefreiheit

Seit 2019 übernimmt die Unfallkasse im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt die Aufgaben der Landesfachstelle für Barrierefreiheit. Insgesamt 131 Anfragen erreichten die Landesfachstelle im Jahr 2022. Daneben veröffentlichte sie Meldungen aus der Welt der Barrierefreiheit und informierte über ihre Vorträge und Weiterbildungsveranstaltungen. 16-mal wurde die Landesfachstelle im Jahr 2022 eingeladen, um Informationen zur Umsetzung von Barrierefreiheit zu vermitteln.

### Versicherte im Geschäftsjahr 2022

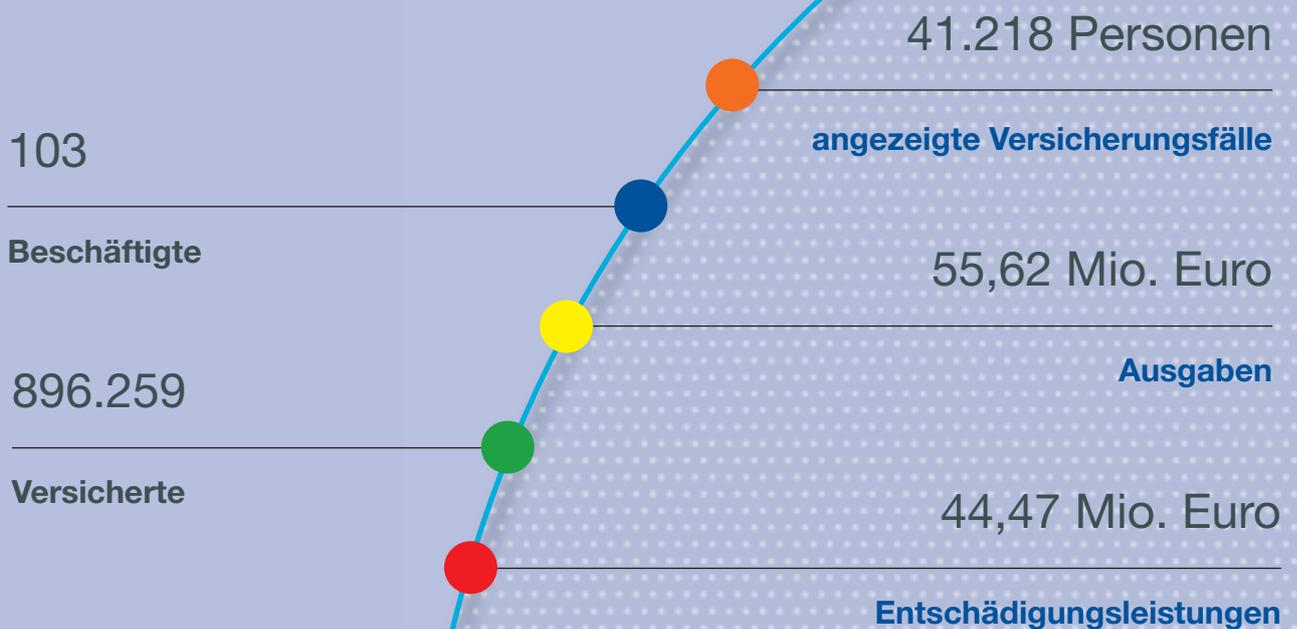
Allgemeine Unfallversicherung (AUV)	
beschäftigte Personen gesamt	118.326
sonstige Versicherte	323.680
<b>Versicherte (AUV)</b>	<b>442.006</b>
Schüler-Unfallversicherung (SUV)	
Kinder in Kita's und Tagespflege	152.716
Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen	246.714
Studierende	54.823
<b>Versicherte (SUV)</b>	<b>454.253</b>
<b>gesamt</b>	<b>896.259</b>



# Geschäftsergebnisse

..... 2022

Die wichtigsten  
Kennzahlen im  
Überblick



Den ausführlichen  
Jahresbericht 2022

finden Sie auf unserer Homepage.

<https://www.ukst.de/jahresbericht>

# Auf Stippvisite im Harzer Wald

**Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der öffentlichen Verwaltungen in Sachsen-Anhalt trafen sich in diesem Jahr zu ihrer Fachtagung im Harz. Ziel war die Bildungsstätte der BG Holz und Metall in Schierke, direkt unterhalb des dominantesten Berges Deutschlands, dem Brocken**

Themen am ersten Tag waren neben der Unfallstatistik des vergangenen Jahres die Ladungssicherung und die Radonbelastung in Arbeitsstätten im Raum Mansfeld-Südharz, insbesondere in den dortigen Bergbaugebieten.

Radon, ein radioaktives Gas, kann man weder sehen, riechen noch schmecken. Neben dem Rauchen ist es einer der wichtigsten Risikofaktoren für Lungenkrebs. Das Bundesamt für Strahlenschutz gab dazu das „Radon Handbuch Deutschland“ heraus. Es informiert über bautechnische Regeln und zeigt auf, mit welchen bautechnischen Mitteln man einen wirksamen Radonschutz an Gebäuden erreichen kann. Im Strahlenschutzgesetz ist als Referenzwert für eine hohe Konzentration von Radon in Innenräumen ein Wert von 300 Becquerel pro Kubikmeter festgelegt. Wird dieser Wert überschritten, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Radonkonzentration im Gebäude bzw. in Arbeitsstätten zu senken. So können schon einfache Lüftungstechnische Maßnahmen für gesündere Raumluft sorgen. Um jedoch den Eintritt von Radon zuverlässig und dauerhaft zu unterbinden, versprechen aufwendigere Sanierungsmethoden wie unterdruckerzeugende Elemente, Abluftanlagen und aufwendige Isolierungen mittels flächendeckenden Abdichtungsmaßnahmen, Beschichtungen und Anstriche gute Erfolgsaussichten.



Nach den Themen Ladungssicherung und dem sicheren Umgang mit Lithium-Akkus, insbesondere beim Ladevorgang für Arbeitsgeräte oder E-Bikes, ging es auf Exkursion. Der Leiter und Sicherheitsexperte der BGHM-Bildungsstätte in Schierke, Dipl.-Ing.-Päd. Herr Altenburger, führte uns durch die heiligen Hallen und beantwortete mit Herzblut und Humor unsere Fragen.

Und in der „Apotheke zum Roten Fingerhut“ beendete eine Führung durch das Stammhaus der Firma „Schierker Feuerstein“ den Tag. Hier kreierte 1908 der Apotheker Willy Drube den

bekanntesten Kräuter-Halb-Bitter. Die Firma „Schierker Feuerstein“ wird bereits in der vierten Generation von der Gründerfamilie geleitet. Das Erbe von Willy Drube lebt weiter. Herr Drube war auch ein humorvoller Mensch. So schrieb er in den 1930er Jahren einen Wettbewerb für seinen eigenen Grabanspruch aus, welcher heute noch auf seinem Grabstein auf dem Schierker Friedhof zu lesen ist: „In dieser Erden-grube ruht Apotheker Drube. Oh! Wanderer eile fort von hier, sonst kommt er raus und trinkt mit dir.“





## Man sieht den Wald vor fehlenden Bäumen nicht

Am zweiten Tag waren wir unter fachkundiger Führung mit dem zuständigen Revierförster Herrn Theo Fiala unterwegs. Während des forstlichen Rundgangs kam teilweise eine bedrückende Stimmung auf. Der alte DDR-Scherz „Wo ist der Sozialismus zu Hause?“, Antwort: „Zwischen Sorge und Elend.“, lässt sich auf den heutigen Waldanblick übertragen. Da wo vor Jahren noch dichte Baumbestände den Harz auszeichneten, säumen tote Bäume und riesige Kahlflächen unseren Blick. 70 % der Bäume vorwiegend Fichten sind tot. Neben Stürmen, Orkanen und Waldbränden vernichteten der Massenbefall des Borkenkäfers und die Trockenheit mit Pilzbefall unseren heimischen Wald. Um gravierende Nachteile für Tourismus und Wirt-

schaft abzuwenden, klingt statt Vogelgezwitscher, Motorsägenlärm an unsere Ohren, arbeiten Harvester auf Hochtouren und müssen Forstschlepper mit funkferngesteuerten Seilwinden die gefällten Bäume beseitigen. Es entstehen riesige Freiflächen, auf denen unter großen Anstrengungen, aus ehemaligen Monokulturen ein artenreicher Mischwald aufgeforstet werden soll. Doch Trockenheit, Winderosion, fehlendes Saatgut, Wildverbiss und Demographie bereiten den Verantwortlichen Probleme.

Achtung – Baum fällt! Dieser Satz ist bezeichnend für die Arbeit im Forst. Macht er doch deutlich, dass trotz moderner Sicherheitstechnik und Persönlicher Schutzausrüstung gerade hier ein besonders hohes Unfall- und Verletzungsrisiko besteht. Bei Arbeitsunfällen wird eine schnelle Hilfeleistung durch eine nur bedingte Befahrbarkeit der Waldwege und eine für Außenstehende schwierig zu erläutern- de Unfallortangabe enorm erschwert. Um in solchen Notfallsituationen eine

zügige Erstversorgung zu ermöglichen, wurde in Sachsen-Anhalt die „Rettungskette Forst“ mit dem System der Rettungspunkte ins Leben gerufen. Dazu wurde eine Rettungsapp „Hilfe im Wald“ entwickelt, in der die bei Rettungsdiensten, Feuerwehren und Polizei hinterlegten Rettungspunkte im Wald gespeichert sind. Dank des GPS des Mobiltelefons zeigt die App den eigenen Standort und die nächstgelegenen Rettungspunkte im Wald an. Die App ist auch für Erholungssuchende, Wanderer und Mountainbiker zu empfehlen.

Jörg Wunderlich  
Fachkraft für Arbeitssicherheit  
Stadt Halle (Saale)

# Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit



Nach Durchlaufen eines Stellungnahmeverfahrens hat die STIKO ihre **aktualisierte COVID-19-Impfempfehlung** und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung im Epidemiologischen Bulletin 21/2023 veröffentlicht. Unter anderem empfiehlt die STIKO, dass Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf (u.a. Personen ab 60 Jahre) sowie Personen mit erhöhtem SARS-CoV-2-Infektionsrisiko zukünftig weitere Auffrischungsimpfungen – in der Regel im Mindestabstand von 12 Monaten zur letzten Impfung oder Infektion – erhalten, vorzugsweise im Herbst. Die COVID-19-Impfung wird in die allgemeinen STIKO-Impfempfehlungen 2023 aufgenommen. ([www.rki.de](http://www.rki.de), Infektionsschutz, Epidemiologisches Bulletin, Suche: 21 / 2023)



Die Frühlings-Meningoenzephalitis (FSME) wird durch Viren verursacht, die durch Zecken übertragen werden. Bei der FSME können Entzündungen

von Hirnhaut, Gehirn oder Rückenmark auftreten. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Impfung gegen FSME als sichersten Schutz vor der Krankheit bei Aufenthalt in einem **FSME-Risikogebiet**. In Deutschland tritt die FSME vor allem in Bayern, Baden-Württemberg, Südhessen, im südöstlichen Thüringen, in Sachsen und im südöstlichen Brandenburg auf. Neu als Risikogebiet ausgewiesen ist der **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**, nach der Stadt **Desau-Roßlau** bereits das zweite Risikogebiet in Sachsen-Anhalt. ([www.rki.de](http://www.rki.de), Infektionsschutz, Epidemiologisches Bulletin, Suche: 09 / 2023)



Mit Hilfe des **Online-Portals „Sicherer Rettungsdienst“** der UK NRW können sich Führungs- und Einsatzkräfte in ansprechender und moderner Form über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz in diesem Bereich informieren. Über die grafische Navigation einer virtuellen Rettungswache erhält man gezielt Informationen zu Arbeitsbereichen, Tätigkeiten und Grundlagenwissen. Thematisch deckt das Portal die Bereiche Organisation von Sicherheit und Gesundheit, bauliche Gestaltung sowie die Tätigkeiten der Beschäftigten ab. Im Portal gibt es eine Hilfsmitteldatenbank mit einer Auswahl an Transportgeräten und „Kleinen Hilfsmitteln“ für den Rettungsdienst zum rückengerechten Arbeiten als Online-Anwendung. Eine Mediathek

*Alle hier aufgeführten Medien können nicht bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.*

stellt alle verknüpften Medien und Broschüren aus dem Portal an einem Ort zentral zusammen. Mit Hilfe einer PDF-Druckfunktion kann eine Auswahl von Themen entsprechend den individuellen Anforderungen zu einem Informationspaket zusammengestellt werden. Zahlreiche Informationen lassen sich zudem zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und für Unterweisungen nutzen. ([www.sicherer-rettungsdienst.de](http://www.sicherer-rettungsdienst.de))



Das neue Portal **„Sichere Pflegeeinrichtung“** der Unfallkasse NRW und der BGW bietet eine zentrale Anlaufstelle für Informationen rund um das Thema Arbeitssicherheit für Pflegekräfte. Bislang werden das Dienstzimmer und das Bewohnerzimmer mit den entsprechenden Anforderungen und anfallenden Tätigkeiten näher betrachtet. Neu bzw. aktualisiert ist beim Dienstzimmer der Bildschirmarbeitsplatz und beim Bewohnerzimmer die Grundpflege, die Pflegebetten und das private Inventar. ([www.sichere-pflegeeinrichtung.de](http://www.sichere-pflegeeinrichtung.de))

Der Flyer „**DGUV Vorsorge – Informations- und Meldeportal zur nachgehenden Vorsorge**“ informiert in Kurzfassung über das Angebot von DGUV Vorsorge. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Meldungen zur nachgehenden Vorsorge vornehmen und finden darüber hinaus Wissenswertes zu Ablauf und Organisation der nachgehenden Vorsorge sowie weiterführende Kontaktdaten. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 21475)



Unternehmen und Betreiber von Arbeitsstätten, Schulen und Kindertageseinrichtungen, Eigentümer- und Handwerkserschaft, Fachplanende sowie Architekten. Zentraler Bestandteil der Handlungshilfe ist ein Flussdiagramm, welches den Prozess der Gefährdungsbeurteilung und den einhergehenden Abstimmungsprozess mit den Belangen des Denkmalschutzes beschreibt. Dieses unterstützt bei der Entwicklung denkmalgerechter und sicherer Lösungen für die Nutzer der jeweiligen Einrichtung und des betroffenen Denkmals. ([www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de), Webcode: N1872)



In der Broschüre „**Hautschutz bei Tätigkeiten im Freien**“ der BG ETEM gibt es einen kurzen Überblick darüber, wie UV-Strahlung wirkt und was vor zu viel Sonneneinwirkung wirksam schützt. ([www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode: M18652136)

Für die Nutzung von Baudenkmalern als Arbeitsstätte, Schule oder Kindertageseinrichtung sind durch die Betreiber Abstimmungen zwischen den Bereichen Denkmalschutz sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz herbeizuführen, da auch die Schutzziele des Arbeitsstättenrechts, Baurechts und der Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden müssen. Die Unfallkasse NRW hat als Unterstützung einen Leitfaden und Wegweiser „**Sicherheit und Gesundheitsschutz im Baudenkmal**“ (Reihe Prävention in NRW: 86) veröffentlicht, eine Handlungshilfe für

Die Flexibilität zwischen verschiedenen Arbeitsorten nimmt einen immer größeren Stellenwert ein. „Mobile Arbeit“, „Alternierende Telearbeit“ und „Homeoffice“ sind Begriffe, die im Kontext Arbeit immer öfter zu hören sind. Aber was steckt genau dahinter? Neben der Klärung von Begrifflichkeiten finden sich im „**Homeoffice-Guide**“ der UK RLP rund um die Sicherheit und Gesundheit im Homeoffice auch viele hilfreiche Tipps und Handlungsempfehlungen, die regelmäßig ergänzt werden. ([www.ukrlp.de](http://www.ukrlp.de), Webcode: 2074)

Fehlbelastungen der Augen oder des Muskel-Skelett-Systems gelten als mögliche gesundheitliche Gefährdungsfaktoren bei mobiler Bildschirmarbeit. Daher hat das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) in einer systematischen Literaturrecherche den aktuellen Forschungsstand zum Einfluss mobiler BSA auf die körperliche Gesundheit untersucht und durch ein „**Systematisches Review zu physischen Belastungen bei mobiler**

**Bildschirmarbeit**“ zusammengefasst. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 22376)



Die „**Qualitätsstandards in der betrieblichen Suchtprävention und Suchthilfe**“ der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) sind in einer Aktualisierung erschienen. Ziel dieser aktualisierten Qualitätsstandards ist es, den Beteiligten ein fachlich und rechtlich abgestimmtes Konzept als Handreichung für die betriebliche Praxis zu liefern. Am Fundort findet sich darüber hinaus eine große Zahl weiterer Publikationen zu jeder Art von Suchtproblematik zum Download. Darunter sind einige, die die Thematik Alkohol am Arbeitsplatz behandeln und eine wirksame Unterstützung für Führungskräfte sein können. ([www.dhs.de/infomaterial](http://www.dhs.de/infomaterial), Suche: nach Titel)

Die Sachgebiete der verschiedenen Fachbereiche der DGUV geben unter der Rubrik: „**Fachbereich AKTUELL**“ seit einiger Zeit wichtige Informationen für Anwender heraus, die in der Publikationsdatenbank der DGUV veröffentlicht werden. Beispiele aus 2023 sind:

- FBPSA-014 „Orthesen in Sicherheitsschuhen“ (Webcode: p022295),
  - FBWoGes-005 „Sicherheit bei der Shuntpunktion in der Dialyse“ (p021475),
  - FBHM-083 „Schimmelpilzbefall an Hölzern – Beurteilung und Maßnahmen bei Befall an Transport- und Verpackungshölzern“ (p022362),
  - FBVW-202: „Sicherheitsbeleuchtung in den technischen Regeln für Arbeitsstätten“ (p022364).
- (<https://publikationen.dguv.de>, Regelwerk, Fachbereich Aktuell)

Rainer Kutzinski

# Napo – Arbeitsschutz mit einem Lächeln

**Ein Filmheld feiert Geburtstag: Napo wird 25! In kurzweiligen Videos meistert die Comicfigur Herausforderungen, die Beschäftigte in ihrem Arbeitsalltag erleben. Betriebe überall auf der Welt setzen Napos Filme ein, um für sicheres und gesundes Arbeiten zu begeistern. Mehr als 30 Videos sind inzwischen entstanden.**

Die gesetzliche Unfallversicherung unterstützt Arbeitgebende, Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragte bei der Vermittlung zahlreicher Arbeitsschutzthemen. Mit den kostenfreien Napo-Videos, die von einem internationalen Konsortium unter Beteiligung des Spitzenverbands DGUV produziert werden, macht Napo humorvoll, ohne Worte und branchenübergreifend auf die verschiedensten Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten aufmerksam.

Vor einem Vierteljahrhundert wurde ein sympathisches Vorbild für den Arbeitsschutz gesucht. Eine anspruchsvolle Rolle! Denn erstens sollte das Thema ohne erhobenen Zeigefinger vermittelt werden. Zweitens sollten keine sprachlichen und kulturellen Barrieren bestehen. Mit dieser Idee starteten nationale Organisationen für den Arbeitsschutz aus vier europäischen Ländern einen Wettbewerb. Das war Napos Geburtsstunde.

Napo ist eine liebenswerte, aber unvorsichtige Figur. Ohne Worte macht er klar, worauf es bei sicherem und gesundem Arbeiten ankommt. Auf seine selbstironische Art gelingt es Napo, sein internationales Publikum für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu begeistern. Dank der universellen Sprache von Napo sind die Filme für alle Zielgruppen geeignet. Die Szenen sind unabhängig voneinander, jede Szene kann als eigenständiger Film verwendet werden oder die einzelnen Szenen können nacheinander gezeigt werden.

Mehr als 30 Videos sind inzwischen entstanden und weltweit „viral“ gegangen. Mit 120.000 Abonnenten auf YouTube ist er der „Medienstar“ der DGUV. Von Elektrizität über Stress bis hin zu Gefahrstoffen und Lärm – Napo hat immer gute Tipps parat. Die Filme können in Betrieben Aufmerksamkeit für ein Thema wecken oder auch mal eine Unterweisung auflockern.



Auch auf dem Video- und Audiocenter „DGUV Tube“ sind die Filme mit Napo zugänglich. Die Plattform bietet u.a. die Möglichkeit, gezielt nach Inhalten zu suchen und sich themenverwandte Videos anzeigen zu lassen. Außerdem können die Videos geteilt bzw. heruntergeladen werden.

Quelle: DGUV

**Napo-Filme sind auf verschiedenen Plattformen im Internet verfügbar:**

- [www.tube.dguv.de](http://www.tube.dguv.de)
- [www.napofilm.net](http://www.napofilm.net)
- [www.arbeitsschutzfilm.de/mediathek](http://www.arbeitsschutzfilm.de/mediathek)

Sehen Sie selbst: [www.tube.dguv.de](http://www.tube.dguv.de)

**Vom Lachen zum Machen!**

NAPo unterstützt Sie bei der Sensibilisierung für viele Arbeitsschutzthemen. Ganz ohne Worte. Dafür mit viel Humor.

Nutzen Sie unsere kostenfreien NAPo-Videos.

DGUV

# Dein Start. Unser Ziel.

**Mit der Aktion „Dein Start. Unser Ziel.“ macht die gesetzliche Unfallversicherung gemeinsam mit den BG Kliniken, dem Deutschen Rollstuhl-Sportverband und dem Deutschen Behindertensportverband auf Menschen aufmerksam, die nach einem Unfall mithilfe der gesetzlichen Unfallversicherung und Sport ihrer Leidenschaft nachkommen.**



*Britta Wend, Sabrina Busch, Willi Struwe (v.l.n.r.) sind Protagonisten einer Storytelling-Serie im Rahmen dieser Aktion im Behindertensport der DGUV.*

Rehabilitation ist eine der zentralen Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung. Ihr Ziel ist es, ihre Versicherten, die durch einen Unfall verletzt oder durch eine Krankheit beeinträchtigt wurden, wieder zurück in die Gesellschaft und wenn möglich in den Arbeitsprozess zu bringen. Rehabilitation ist eine anspruchsvolle und vielschichtige Aufgabe, sie umfasst die medizinische Behandlung, die körperliche Regeneration und gegebenenfalls die Unterstützung bei einer beruflichen Neuorientierung und sozialen Teilhabe. Sport ist da ein ideales Medium, denn Bewegung ist für jede Rehabilitation von zentraler Bedeutung. Sport mobilisiert und motiviert. Paralympische Sportler und Sportlerinnen sind herausragende Beispiele dafür. Sie können mit ihren Lebensgeschichten anderen Menschen Mut machen.

Die Förderung des Sports für Menschen mit Behinderung ist ein besonderes Anliegen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Mit dem Fokus auf der sozialen Teilhabe unterstützen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ihre Versicherten nicht

nur im Rahmen des traditionellen Rehabilitationssports, sondern darüber hinaus auch durch gezielte und motivierende Förderung individueller Bedarfe, auch ohne eine spezielle ärztliche Verordnung.

Verschiedene Projekte im Engagement der Unfallversicherung stellen die eindrucksvollen Leistungen von Menschen mit Behinderung in den Fokus, z. B. die BG-Kliniktour, der Staffelmарathon R(h)ein Inklusiv, der Film „Gold – Du kannst mehr als du denkst“, die Paralympics Zeitung oder auch der German Paralympic Media Award. Dieser ist ein seit 1999 von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vergebener Journalistenpreis, der herausragende Reportagen und Analysen sowie Interviews und andere journalistische Formen der Berichterstattung über den Sport von Menschen mit Behinderung prämiiert. Der German Paralympic Media Award ist in dieser Kategorie der wichtigste deutsche Medienpreis.

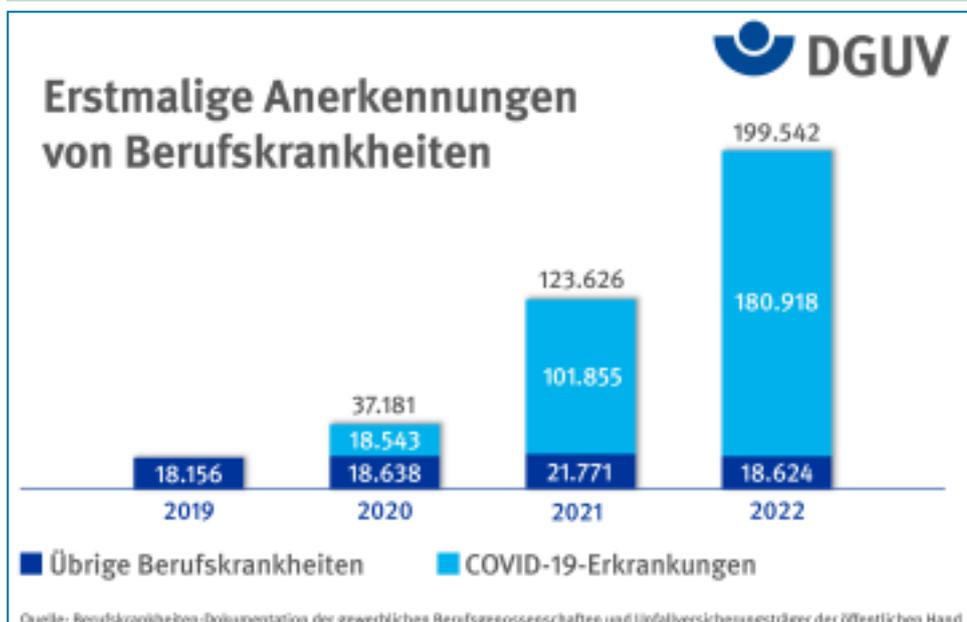
Und mit der Aktion „Dein Start. Unser Ziel.“ werden drei Behindertensportlerinnen und -sportler im Leistungs-

als auch im Breitensport begleitet. Berichtet wird über Britta Wend, Sabrina Busch und Willi Struwe, die sich zum Ziel gesetzt haben, fit im Sport, fit im Beruf und fit im Leben zu sein und dieses Ziel gemeinsam mit Ärztinnen, Reha-Managern und ihrer gesetzlichen Unfallversicherung verfolgen. Ihnen hat der Sport geholfen, ihre Behinderung zu akzeptieren, Selbstbewusstsein aufzubauen und mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen. Ihre Geschichten sind eindrucksvoll und machen deutlich, wie wichtig der Reha- und Behindertensport ist. Dank des Sports und der Unterstützung der gesetzlichen Unfallversicherung war es für die drei möglich, nach ihren Unfällen erneut ein selbstbestimmtes Leben zu führen und in den Beruf zurückzukehren ([www.dguv.de/dein-start](http://www.dguv.de/dein-start)).

Quelle: DGUV

# Berufskrankheiten erreichen Rekordhoch

Die gesetzliche Unfallversicherung hat ihre Jahresbilanz 2022 veröffentlicht. Darin spiegeln sich erneut die Auswirkungen der Pandemie wider. Die Anerkennungen von Berufskrankheiten waren so hoch wie nie. Denn zu ihnen zählen auch Corona-Erkrankungen aus dem Gesundheitswesen. Auch stiegen die Wegeunfälle. Besonders die Beteiligung einer Gruppe macht der Unfallversicherung Sorgen.



Rund 120 Millionen Versicherungsverhältnisse in rund 3,8 Millionen Unternehmen und Einrichtungen registrierten die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in 2022. Die Menschen hinter diesen Zahlen sind unter anderem Arbeitnehmende, Personen im Ehrenamt, Ersthelfende sowie Schülerinnen und Schüler, Kitakinder und Studierende. Sie alle sollen gesund arbeiten und lernen und möglichst keine Unfälle dabei erleiden. Um sie darin zu unterstützen, wendeten die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen im Jahr 2022 rund 1,3 Milliarden Euro für Präventionsleistungen auf. 5,3 Milliarden Euro kamen Menschen zugute, die Heilbehandlung und Rehabilitation benötigten. Weitere 6,1 Milliarden Euro flossen in Renten oder andere finanzielle Kompensationen.

## Weniger Arbeitsunfälle

Die gesetzliche Unfallversicherung investiert viel in Prävention, dennoch geschehen Unfälle. In 2022 gab es jedoch auch positive Entwicklungen: So gab es 2,3 Prozent weniger Arbeitsunfälle als im Jahr 2021. „Das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung“, sagt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der DGUV. „Mittlerweile können wir von einem Trend sprechen und annehmen, dass neue Arbeitsformen, wie die mobile Arbeit und das Homeoffice, dafür verantwortlich sind.“ Ebenfalls rückläufig waren die Todesfälle aufgrund einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalls. Blickt man auf die Kinder und Jugendlichen, ergibt sich auf den ersten Blick ein anderes Bild. Die Schülerunfälle stiegen um gut 50 Prozent. Grund dafür dürfte sein, dass die Bildungseinrichtungen nicht wie in den Vorjahren für längere Zeit geschlossen waren. Die Unfälle bleiben trotzdem unter den Unfallzahlen aus den Vor-Corona-Jahren 2018 und 2019.

## Covid-19 ist Treiber der Berufskrankheiten

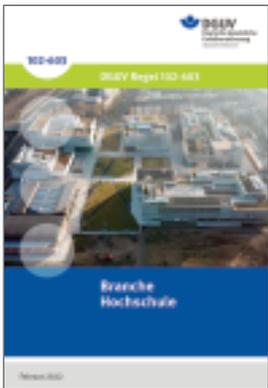
Auf ein Rekordhoch stiegen jedoch die Verdachtsanzeigen und Anerkennungen von Berufskrankheiten. Grund dafür war Covid-19. Insgesamt gingen 370.141 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit ein. Das sind 62,5 Prozent mehr als im Vorjahr. Auch die Anerkennungen stiegen um mehr als 60 Prozent auf 199.542 Fälle. Damit wurden verglichen mit 2021 fünfmal so viele Verdachtsanzeigen bestätigt. Rund 180.000 von ihnen entfielen auf Covid-19. „Versicherte können sich auf den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung verlassen. Wir kümmern uns um die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation der Menschen“, erklärt Hussy.

## Mehr Wegeunfälle

Während die Zahl der Arbeitsunfälle sank, stieg die Zahl der Unfälle auf den Wegen von und zur Arbeit wieder leicht an. Vor allem der Anteil an Fahrradunfällen macht der gesetzlichen Unfallversicherung Sorgen. Mittlerweile ist jeder fünfte Wegeunfall einer mit dem Fahrrad. Auch bei den Elektrokleinstfahrzeugen, wie E-Rollern, sehen wir einen beunruhigenden Trend. Seit wir 2020 begonnen haben, diese gesondert zu erfassen, hat sich ihre Zahl fast verdreifacht“, erklärt Hussy. Auch die Unfälle auf dem Weg zur Schule, Hochschule oder Kita stiegen deutlich um 41,8 Prozent auf 88.718 an. Sie bleiben jedoch unter der Zahl von 2019.

Quelle: DGUV

# Neue Druckschriften



**„Branche Hochschule“** (DGUV Regel 102-603, Februar 2023) Die Freiheit von Forschung und Lehre ermöglicht ein vielseitiges und dynamisches Hochschul-

leben. Die Hochschulleitung ist verantwortlich dafür, einen Rahmen in Form einer geeigneten Aufbau- und Ablauforganisation vorzugeben, um Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten und Studierenden zu gewährleisten. Ob Professoren, Labor- und Werkstattleitende oder Führungskräfte an Lehrstühlen und in der Verwaltung – sie können im Rahmen der Vorgaben den Hochschulalltag in ihrem Einflussbereich weitgehend selbst gestalten. Die Sicherheit und die Gesundheit aller Beteiligten müssen dabei aber stets mitgedacht und gewährleistet werden. Die neue DGUV-Regel unterstützt alle Verantwortlichen dabei, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Denn erstmals sind rechtliche Vorgaben, Normen, potenzielle Gefährdungen sowie praktikable Präventionsmaßnahmen speziell für den Hochschulbereich in einer Publikation gebündelt.

Die Branchenregel thematisiert nicht nur typische Gefährdungen, wie die Arbeit in Laboren oder den Umgang mit Strom, Maschinen oder Gefahrstoffen. Im Fokus stehen auch typische Studiensituationen wie Praktika, Exkursionen oder Hochschulsport. Zudem hat die Corona-Pandemie einmal mehr deutlich gemacht, wie wichtig es ist, Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz flexibel zu planen und an veränderte Bedingungen anzupassen. Daher sollten Verantwortliche von Anfang an nicht nur Standardsituationen, sondern immer auch Besonderheiten, wie neue Forschungsgebiete, Großveranstaltungen oder Havarien sowie in allen Bereichen auch psychische Belastungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit betrachten.

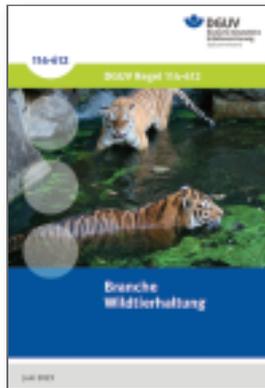
**„Branche Wildtierhaltung“** (DGUV Regel 114-612, Juni 2023) Zoos leisten einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt in der Tierwelt sowie zur Bildung

und zur Sensibilisierung der Menschen gegenüber der Natur. Allerdings stellen die gewachsenen Ansprüche der Besucher die Zoos vor die Aufgabe, die Präsentation der Tiere ständig zu verbessern. Zur Umsetzung dieser Anforderungen stehen oft begrenzte ökonomische Mittel zur Verfügung. Doch auch unter diesen schwierigen Rahmenbedingungen müssen Unternehmer Arbeitsplätze und Tätigkeiten so gestalten, dass Störungen, Fehler und Unfälle im Ablauf der Arbeiten vermieden werden, um ein sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten zu ermöglichen.

Die Regel beschreibt die wesentlichen Gefährdungen, die mit der Haltung von Wildtieren verbunden sind und zeigt Maßnahmen zum Erhalt von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten dieser Branche auf. Wildtierhaltungen gibt es in den unterschiedlichsten Ausprägungen und Bezeichnungen. Beispiele sind: Zoologischer Garten, Tierpark, Tiergarten, Wildpark, Wildgehege, Safaripark, Wildtierauffangstation, Schauterrarium, Schauaquarium, Tierhaltung im Forschungsinstitut, Tierheime (sofern Wildtiere aufgenommen werden).

**„Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen“** (DGUV Information 202-018, Juni 2023)

Klettern ist für Kinder und Jugendliche ein Erlebnis, das sie dazu einlädt, vielfältige motorische, soziale und materielle Erfahrungen zu sammeln. Damit aus Klettererlebnissen für Heranwachsende eigene Erfolgserlebnisse werden können, sind beim Bau und Betrieb von künstlichen Kletterwänden in



Kindertageseinrichtungen und Schulen grundlegende sicherheitstechnische sowie organisatorische Aspekte und Anforderungen zu berücksichtigen. Die überarbeitete

DGUV Information gibt hierzu Empfehlungen. Sie richtet sich insbesondere an Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte sowie Leitungspersonen in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

**„Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen“** (DGUV Information 202-062, März 2023)

Die aus 2004 stammende Information



wurde vom zuständigen Sachgebiet grundlegend überarbeitet, strukturell sowie inhaltlich. Sie thematisiert weiterhin die Ambivalenz zwischen Bewegungsförderung und Unfallrisiko sowie die sichere Organisation und Durchführung von Bewegungsangeboten. Darüber hinaus werden auch die notwendigen organisatorischen und methodischen Maßnahmen beschrieben, die es ermöglichen, Bewegungsangebote in Kitas dauerhaft zu verankern. Für kinästhetische, vestibuläre, taktile, auditive und visuelle Wahrnehmung werden Bewegungsspiele vorgestellt. Zielgruppe sind Leitungen und Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen, die hiermit ein zeitgemäßes und praxisorientiertes Informationsmaterial erhalten, das einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Kinderunfällen leisten kann.

### Neue Druckschriften im Internet

(Diese Materialien werden nicht als Druckexemplar zur Verfügung gestellt. Download: <https://publikationen.dguv.de>)

- **„Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“**  
(DGUV Regel 101-019, Mai 2023)  
Die DGUV Regel wurde inhaltlich grundlegend überarbeitet und zugleich neu strukturiert. Sie bietet eine umfangreiche und praxisorientierte Hilfestellung für den sicheren Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln bei der Reinigung von Gebäuden und baulichen Anlagen. Die Regel kann insbesondere als Grundlage zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen verwendet werden.
- **„Fahrzeuginstandhaltung“**  
(DGUV Regel 109-009, März 2023)  
Die Regel richtet sich an alle Unternehmen, die Fahrzeuge Instandhalten. Der Begriff Instandhaltung umfasst dabei die Instandsetzung, Inspektion und Wartung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen. Fahrzeuge im Sinne der Schrift sind Landfahrzeuge, die betriebsmäßig durch Maschinenkraft bewegt oder gezogen werden. Dazu zählen auch z.B. Agrarmaschinen, und Flurförderzeuge. Sie spiegelt den anerkannten Stand der Technik für alle Bereiche des Fachgebietes Fahrzeuginstandhaltung wider und beschreibt umfassend konkrete Präventionsmaßnahmen für spezifische Arbeitsverfahren, Tätigkeiten und Arbeitsplätze in der Fahrzeuginstandhaltung. Gleichzeitig stellt sie die wichtigsten Anforderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kfz-Werkstätten bzw. Werkstätten für o.g. Fahrzeuge in kompakter Form dar.
- **„Handbuch zur Ersten Hilfe“**  
(DGUV Information 204-007, März 2023)  
Das Handbuch beschreibt die allgemein gültigen Erste-Hilfe-Maßnahmen in Deutschland, wie sie aktuell von den zertifizierten Ausbildungsstellen vermittelt werden. Das Buch hilft dabei, die notwendigen Erste-Hilfe-Kenntnisse zu erwerben und nach dem Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses zu festigen und immer wieder aufzufrischen. Es wurde an die aktuellen Reanimationsrichtlinien des ERC/GRC angepasst und berücksichtigt die neu erschienenen Normen für Verbandkästen.
- **„Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“**  
(DGUV Information 204-008, März 2023)  
Mit der neu erstellten Information wurde ein speziell für den Bildungs- und Betreuungsbereich für Kinder konzipiertes Werk erstellt. Es beschreibt Erste-Hilfe-Maßnahmen für Kinder und Erwachsene. Es hilft die notwendigen Erste-Hilfe-Kenntnisse nach dem Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses zu festigen und immer wieder aufzufrischen. Dieses Handbuch wurde dabei an die aktuellen Reanimationsrichtlinien des ERC/GRC angepasst und berücksichtigt die neu erschienenen Normen für Verbandkästen.
- **„Prüffristen im Brandschutz“**  
(DGUV Information 205-040, März 2023)  
Um die dauerhafte Funktion von Brandschutzeinrichtungen zu gewährleisten, wird ihre wiederkehrende Prüfung und Instandhaltung in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Regeln gefordert. Die Information führt die unterschiedlichen Anforderungen aus den verschiedenen Quellen zusammen und unterstützt die Verantwortlichen somit beim sicheren Betrieb ihrer Brandschutzeinrichtungen. In der Broschüre werden die Rechtsgebiete für die Prüfung und Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen erläutert und die in diesem Kontext häufig verwendeten Begriffe definiert. Die Fristen für die Prüfung organisatorischer Maßnahmen und für die Prüfung und Instandhaltung der jeweiligen Brandschutzeinrichtungen werden in verschiedenen externen Dokumenten abgebildet, die regelmäßig aktualisiert werden.
- **„Einsatz von Ozon in Bäderbetrieben“**  
(DGUV Information 207-029, März 2023)  
Ozon wird zur Desinfektion von Schwimm- und Badebeckenwasser eingesetzt. Ozon kann nur in Betrieben vor Ort hergestellt werden und fällt in den Geltungsbereich der EU-Biozid-Verordnung. Für die Herstellung und Umgang mit dem Biozid Ozon sind daher besondere Sicherheitsanforderungen erforderlich. Um ein sicheres Arbeiten mit Ozon auch künftig zu gewährleisten, erstellte das Sachgebiet Bäder eine eigene Informationsschrift. Mit dieser sollen Betreiber, Arbeitnehmer und Planer von Ozonanlagen über die vom Ozon ausgehenden Gefahren sensibilisiert werden. Weiterhin erhalten diese eine Zusammenstellung von wichtigen Anforderungen für einen sicheren Betrieb von Ozonanlagen in Schwimmbädern.

- **„Sicherer Umgang mit Teleskopstaplern“**  
(DGUV Information 208-059, Juni 2023)  
Teleskopstapler erfreuen sich in der Land- und Forstwirtschaft, aber auch im kommunalen Bereich, im Gartenbau und im Recyclingbereich immer größerer Beliebtheit. Sie können durch die Kombination mit verschiedenen Anbaugeräten eine Vielzahl unterschiedlicher Funktionen erfüllen. Mit den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten und den jeweiligen Besonderheiten des vorhandenen Arbeitsumfelds geht ein breites Gefahrenpotential einher. Ein sicheres Betreiben von Teleskopstaplern erfordert daher neben Fachwissen und fachspezifischem Können auch die Fähigkeit, mögliche Gefährdungen zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Information wendet sich an Unternehmer, die Teleskopstapler betreiben, an Bediener sowie an Prüf-, Wartungs- und Instandsetzungspersonal. Sie soll helfen, Teleskopstapler und deren Anbaugeräte sicher zu betreiben und in einem sicheren Zustand zu halten.
- **„Schleifen“**  
(DGUV Information 209-002, Juni 2023)  
Die Informationsschrift zeigt die typischen Gefährdungen bei Schleiftätigkeiten auf. Die konstruktiven Sicherheitsanforderungen an Schleifwerkzeuge und -maschinen werden erläutert und die grundlegenden organisatorischen und verhaltensbezogenen Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsrisiken bei der Benutzung der Maschinen aufgeführt.
- **„Tätigkeiten mit Kontakt zu Biostoffen in der Holz- und Metallindustrie“**  
(DGUV Information 209-054, März 2023)  
Diese Information beschreibt Tätigkeiten mit Kontakt zu Biostoffen in der Holz- und Metallindustrie. Sie ist dreigliedrig aufgebaut. Im ersten Teil (A) werden grundlegende Anforderungen und Maßnahmen der BioStoffV beschrieben, die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung erforderlich sind. Im zweiten Teil (B) wird beispielhaft auf typische Tätigkeiten mit Kontakt zu Biostoffen in der Holz- und Metallbranche eingegangen. Der dritte Teil (C) behandelt Tätigkeiten außerhalb des Anwendungsbereichs der BioStoffV.
- **„Sicherheit und Gesundheit als Teil der Auftragsvergabe“**  
(DGUV Information 211-044, Mai 2023)  
Bei der Auftragsvergabe im Sinne von Werk- oder Dienstverträgen sind sowohl von Auftraggebern als auch von Auftragnehmern rechtliche Verpflichtungen hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einzuhalten. Für einen Auftraggeber entsteht dadurch im konkreten Fall die Notwendigkeit, die Arbeitsschutzleistung potentieller Auftragnehmer zu bewerten. Die Information schlägt auf der Basis des GDA Orgachecks ein standardisiertes und abgestimmtes Verfahren für die Bewertung der Arbeitsschutzleistung von potentiellen Auftragnehmern vor und definiert einen entsprechenden Auswahlprozess.
- **„Mobile Behälterpressen“**  
(DGUV Information 214-087, Juni 2023)  
Die Informationen enthält Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von staatlichem Regelwerk und dem Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für den Betrieb von mobilen Behälterpressen erleichtern sollen. Sie richtet sich in erster Linie an den Unternehmer und an Beschäftigte. Sie soll eine Hilfestellung bei der Umsetzung der Pflichten aus den verschiedenen Vorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Dies gilt insbesondere für die Beschaffung, Ausrüstung und Auswahl geeigneter mobiler Behälterpressen, die Gefährdungsbeurteilung und Festlegung betriebsspezifischer Maßnahmen und die Unterweisung von Beschäftigten.
- **„Inklusion im Betrieb“**  
(DGUV Information 215-123, Juni 2023)  
Statistiken zeigen, dass beinahe 90 % der Schwerbehinderungen Resultat einer Erkrankung sind, die im Laufe des Erwerbslebens auftritt. Jedes Unternehmen wird sich also früher oder später mit dieser Problematik auseinandersetzen müssen, denn die Teilhabe der betroffenen Menschen am ersten Arbeitsmarkt ist aus demographischen, sozial- und beschäftigungspolitischen Gründen notwendig. Die vorliegende Information soll insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen Orientierung, Hinweise und Anregungen geben, wie sich Inklusion etablieren und für den Unternehmenserfolg nutzen lässt.
- **„Büroraumplanung - Hilfen für das systematische Planen und Gestalten von Büros“**  
(DGUV Information 215-441, März 2023)  
Diese Information konkretisiert die sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, ergonomischen und ar

beitspsychologischen Anforderungen hinsichtlich der Flächenplanung von Büroräumen und Bürobereichen. Die Gestaltungskriterien können auch auf ähnliche Arbeitsplätze angewendet werden. Sie enthält Handlungsanleitungen und Beispiele, die beschreiben, wie die Schutzziele der Arbeitsstättenverordnung, Technischer Regeln für Arbeitsstätten und verschiedener einschlägiger Normen umgesetzt werden können.

Damit ist ein Werkzeug entstanden, das konkrete Hinweise und Beispiele gibt, wie Büroräume geplant werden können.

- **„Prüfbuch für den Kran“**  
(DGUV Grundsatz 309-006, Mai 2023)  
Um die ordnungsgemäße Durchführung wiederkehrender Prüfungen von Kranen zu gewährleisten, wird der Herstellfirma empfohlen, ein Prüfbuch zu führen. Der aktualisierte Grundsatz beschreibt die Inhalte sowie die Form eines Kranprüfbuchs.
- **„Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in oder an Fahrzeugen“**  
(DGUV Grundsatz 310-003, Juni 2023)  
Die in diesem Grundsatz beschriebenen Flüssiggasanlagen sind Arbeitsmittel, deren Prüfungen in § 14 BetrSichV geregelt sind. Dementsprechend hat der Arbeitgeber die Pflicht, Prüfungen durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Der Grundsatz bietet Unterstützung bei der Erfüllung dieser Pflicht.
- **„Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren“**  
(DGUV Grundsatz 310-004, Juni 2023)  
Die in diesem Grundsatz beschriebenen Treibgasanlagen von Flurförderzeugen und anderen mobile Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren sind Arbeitsmittel, deren Prüfungen in § 14 BetrSichV geregelt sind. Dementsprechend hat der Arbeitgeber die Pflicht, Prüfungen durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Der Grundsatz bietet Unterstützung bei der Erfüllung dieser Pflicht.
- **„Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen oder Flüssiggasverbrauchsanlagen zu Brennzwecken“**  
(DGUV Grundsatz 310-005, Juni 2023)  
Die in diesem Grundsatz beschriebenen Flüssiggasanlagen/ -verbrauchsanlagen zu Brennzwecken sind Arbeitsmittel, deren Prüfungen in § 14 BetrSichV geregelt sind. Dementsprechend hat der Arbeitgeber die Pflicht, Prüfungen durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Dieser Grundsatz bietet Unterstützung bei der Erfüllung dieser Pflicht. Er nimmt Bezug auf die DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“. Weiterhin wird auf die TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ und die TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“ Bezug genommen.
- **„Anforderungen an Ausbildende und Ausbildungsstätten zur Durchführung von Unterweisungen mit praktischen Übungen bei Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und Rettungsausrüstungen“**  
(DGUV Grundsatz 312-001)  
Der neue Grundsatz beschreibt als Hilfestellung für Unternehmer insbesondere die Anforderungen an Ausbildende, die Unterweisungen im Bereich der persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und Rettungsausrüstungen durchführen. Zudem werden Unterweisungsinhalte in Form von Checklisten für konkrete Anwendungssituationen dargestellt.

## Zurückziehung von DGUV Regeln und Informationen

Die laufende Aktualisierung des DGUV-Regelwerkes hat zur Folge, dass DGUV Regeln und DGUV Informationen zurückgezogen werden müssen. Das betrifft u.a.:

- **„Fußböden in Arbeitsräumen mit Rutschgefahr“**  
(DGUV Regel 108-003)  
Mit der DGUV Regel 108-003 besteht seit 2012 eine Doppelregelung zur ASR A1.5 „Fußböden“. Aufgrund des Fehlens einiger notwendiger Erläuterungen in der ASR oder anderweitigen Regelungen und einem kleineren Geltungsbereich der ASR wurde die Zurückziehung vom SG „Bauliche Einrichtungen und Leitern“ zunächst nicht in die Wege geleitet. Da das Sachgebiet zum Schließen dieser Regelungslücke aktuell eine DGUV Information „Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen“ erarbeitet, die in Kürze veröffentlicht wird und aufgrund des nicht mehr aktuellen Stands der Technik, wurde die DGUV Regel 108-003 vom Grundsatzausschuss Prävention der DGUV zurückgezogen.
- **„Richtlinien zur Verwendung von Flüssiggas“**  
(DGUV Regel 110-009)  
Relevante Inhalte wurden aktualisiert in die im Dezember 2022 erschienene DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“ übertragen, so dass auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs eine Zurückziehung der Richtlinien beschlossen wurde.
- **„Fernlehrgang mit Präsenzphasen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“**  
(DGUV Informationen 251-003)  
**„Zeitgemäßer Arbeitsschutz“** (DGUV Information 251-001)  
**„Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit“** (DGUV Information 251-002)  
Diese drei Publikationen sind veraltet, da der Fernlehrgang nicht mehr durchgeführt wird und vom weiter entwickelten Sifa-Lehrgang 3.0 abgelöst wurde.
- **„Prüfbuch für kraftbetätigte Tore“**  
(DGUV Grundsatz 308-006)  
Der Grundsatz wurde zurückgezogen, weil er nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht und als entbehrlich eingestuft wird. Zudem sind Beispiele für Prüfbücher in der DGUV Information 208-022 „Türen und Tore“ enthalten und die Prüfbücher der Hersteller gehen auf die spezifischen und in den Normen geforderten Prüfnotwendigkeiten genauer ein.

**Sicherheitsforum**

Mitteilungsblatt der  
Unfallkasse Sachsen-Anhalt

ISSN 1619-3520

 **UK ST**  
Unfallkasse  
Sachsen-Anhalt

Mitglied der Deutschen Gesetzlichen  
Unfallversicherung

## Impressum

### Herausgeber

Unfallkasse Sachsen-Anhalt  
Käserstraße 31 · 39261 Zerbst/Anhalt  
Telefon: 03923 751-0  
E-Mail: info@ukst.de  
Internet: www.ukst.de

### Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Martin Plenikowski

### Redaktion

Uwe Köppen, Rainer Kutzinski

Aus Gründen des besseren Lesbarkeit wird in einigen Texten auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten stets für beide Geschlechter.

**Bildnachweise** blackday-stock.adobe.com (Titel, S. 7), Zerbor-stock.adobe.com (S. 4), benjaminolte-stock.adobe.com (S. 5), Peakstock-stock.adobe.com (S. 6), Andrii-stock.adobe.com (S. 7), Francesco Scatena-stock.adobe.com (S. 5, 9), Bundesamt für Strahlenschutz (S. 10), LIGHTFIELD STUDIOS-stock.adobe (S. 11), Sascha Walther / Sport-Px (S. 12), picture alliance / ZB/euroluftbild.de (S.12), LVG Sachsen-Anhalt (S. 16), BGHM (S. 20), Wunderlich (S. 21), DGUV

### Layout

Frauke Lewerenz, Diplom-Designerin  
**Satz, Druck & Versand**  
LEWERENZ Medien+Druck GmbH  
Gewerbestraße 2 · 06869 Coswig (Anhalt)  
Telefon: 034903 473 10 · Fax 473 77

### Auflage

3.700 Exemplare

### Ausgabe

August 2023

### Erscheinungsweise

3 Ausgaben im Jahr



TO

1

P

NO

2

Z

NO

3

E D

NO

4

F D

NO

5

C Z P

NO

6

P Z D

NO

7

O T E C

NO

8

